3.

Zweyte Fortsetzung

der

kurzen Nachrichten

über die

Erbfolgeordnung

im

Herzogl. Hause Sachsen.

Meiningen,
gedruckt mit Hartmannischen Schriften.
1823.

Vorwort.

Die Leipziger Literatur-Zeitung und das Leipziger Repertorium, haben der, durch die kurzen Nachrichten über die Erbfolgeordnung im Herzoglichen Hause Sachsen aufgeregtem Schrift:

Untersuchungen über die Nachfolge der Seitenverwandten im Herzoglichen Hause Sachsen rc.

das Wort geredet, und die erstere ist in der obgedachten Literatur-Zeitung für ein seichtes Produkt erklärt.

Ein dergleichen Urtheil hilft nun zwar ganz leicht über die schwierigsten Fragen und Aufgaben hinweg; in wie weit solches aber gegründet seyn möchte, wird aus der hier folgenden zweyten Fortsetzung der kurzen

Nachrichten zu entnehmen seyn. Daß eine so kleine Schrift sich über einen so hochwichtigen, die genaueste Kenntniß der Particularverfassung voraussetzenden Gegenstand mit aller Ausführlichkeit verbreiten, und dann mit einer Art von Allwissenheit den Einwürfen vorbeugen könne, die eine scharfsinnige Dialektik dagegen aufzubringen vermag; ist an sich unmöglich. Sie geht aber an der Hand unwiderlegbarer Urkunden, deren Interpretation nicht willkührlich ist, da sie durch die eignen Worte und Handlungen der Theilnehmer, oder der Urheber selbst interpretirt sind. Seicht würden nur solche Auslegungen genannt werden können, die die bezogenen Urkunden auf eine ungewöhnliche und rechtswidrige Weise erklären wollten; die mit der Wahrheit im Widerspruch stehen, und der Wissenschaft schaden, weil sie in einem glänzenden Vortrag irrige Ansichten verbreiten, denen sich jeder gerne hingiebt, der schon an vorgefaßten Meynungen hängt. Diese stehen dem Gründlichen und Wahren gegenüber und verdienen seicht genannt zu werden, weil sie durch Worte täuschen und über das, was Recht und gut ist, hinweggleiten. Wir haben aber den kurzen Nachrichten absichtlich diese Gestalt gegeben, und ihre Wahrheiten auf wenigen Blättern aussprechen lassen, damit sie auch von Personen gelesen werden, welche an der pedantischen Corpulenz der Streitschriften keinen Gefallen tragen.

Die Wahrheit bedarf der vielen Worte nicht, und für den Sachkenner reichen Winke hin.

So wie wir hoffen dürfen, durch die erste Fortsetzung der kurzen Nachrichten den unhaltbaren Römhilder Rezeß in seiner ganzen Blöse dargestellt, und die Ansichten derer berichtigt zu haben, die solchen für ein verbindliches Hausgesetz halten; so haben wir auch hier in der zweyten Fortsetzung Gelegenheit genommen, die Irrthümer der Untersuchungen aufzudecken, welchen gehuldigt worden ist.

So wie wir, wenn es nöthig seyn sollte, mehrere Fortsetzungen der kurzen Nachrichten in dieser Gestalt folgen lassen werden, besonders wenn sich Stimmen für die Aufrechthaltung des Römhilder Rezesses, so weit er die Succession im Herzoglichen Hause Sachsen, als bereits pactirt, ausspricht, vernehmen lassen sollten; so hoffen wir nicht nur der guten Sache für jetzt, sondern auch für die Zukunft, einen Dienst geleistet, und den bisher dunkel gehaltenen Pfad der Erbfolgeordnung im gedachten Herzoglichen Hause genugsam erhellt, wenigstens für consequentere Rechtsprincipien vorbereitet zu haben.

Noch hat ein Gegner der Gradualerbfolge uns den Fehde-Handschuh zu geworfen. Wir meynen

„die

„die kurzen Nachrichten und Entwickelung der Gründe für die Linealerbfolge in Stämmen in dem Herzoglichen Hause Sachsen, welche in Ilmenau bey Voigt erschienen sind.

Im Allgemeinen verweisen wir den Herrn Verfasser auf die erste und diese zweyte Fortsetzung unserer kurzen Nachrichten, welche auf das antworten, was er unserer Meynung hat entgegen setzen wollen, und bemerken insbesondere, daß weder die Testamente des Churfürsten Johann Friedrich, noch des Herzogs Johann Wilhelm, von der Erbfolge der Collateralen sprechen, sondern die gleiche Theilung der Lande unter den Söhnen verordnen. Daß die Erbfolge der Descendenten himmelweit von der Erbfolge der Collateralen verschieden ist — das bedarf keines Beweises. Alle Gesetzgebungen, und die Compendia aller Rechtswissenschaften, haben diesen Unterschied beobachtet, und er kann durch die Bemerkung des Verfassers; daß aus Descendenten, die Seitenverwandten hervorgiengen, nicht aufgehoben werden.

Die Söhne des Herzogs Johann Wilhelm haben sich auch darnach geachtet, sobald es aber Collateralen ungleichen Grades gab, wurde die Gradualerbfolge geltend gemacht, und Herzog Ernst der Fromme nahm, wie er selbst in der Einleitung

zu seiner Regimentsverfassung erklärt, den Altenburgischen Anfall als nächster Agnate im Besitz.

Die Grunerische Vorrede zur Biographie Herzogs Johann Casimir, scheint uns nichts weiter zu beweisen, als daß sie die Klippen künstlich umschifft hat, woran sie hätte scheitern müssen, wenn sie sich in ihre Nähe gewagt hätte. Dieses Sachsen-Coburgischen Geheimen Raths Vorrede, nimmt sich aber gar sonderbar neben des verewigten Herzogs Franz Josias zu Sachsen-Coburg Primogeniturconstitution, und den von Ihm veranstalteten gründlichen Rechtfertigungen, über die Prärogative des Grades aus, die sowohl bey dem Reichstage, als bey dem Reichshofrathe übergeben wurden, und eine siegreiche kaiserliche rechtskräftige Sentenz zur Folge hatten.

Anton Fabers Staatscanzley, Theil 95. Cap. I.

V. Senckenberg, und von Preuschen, können mit ihrer singulären Meynung gegen die zahlreichen Rechtslehrer nicht aufkommen, die wir in dieser zweyten Fortsetzung sprechen lassen.

Wir überzeugen uns daher allerdings, daß Mosers Ansichten bey der Frage: Was bey der Erbfolge der Seitenverwandten im Fürstlichen Hause

Sach-

Sachsen, Rechtens sey? großes Zutrauen verdiene, und schließen dieses Vorwort mit der, in der gedachten Schrift, Seite 4. in der Note P. XV. S. 292. des Moserischen Staatsrechts, angeführten Stelle, nach welcher beym Erlöschen der Weimarischen Linie, diejenige Gothaische Speziallinie das beste Recht zur Erbfolge haben würde, die zu der Zeit gradu proximior ist.

Wir wünschen aber, daß ein solcher Fall nicht eintrete und dieser hier aufgestellte Rechtssatz nur in wissenschaftlicher Hinsicht zur Sprache kommen möge.

Auf

Auf die kurzen Nachrichten, die Erbfolgeordnung im Herzogl. Hause Sachsen betreffend, erschien, wie erwartet werden konnte, eine Schrift, welche sich unter dem Titel:

Untersuchungen über die Natur der Nachfolge der Seitenverwandten in dem Herzogl. Hause Sachsen überhaupt und in dem Herzogl. Gothaischen Hause insbesondere,

zum Ziele setzt, jene kleine Schrift zu widerlegen und die Behauptung aufzustellen, daß seit Jahrhunderten die Linealerbfolge im Herzogl. Hause Sachsen nach Stämmen, auch bey ungleich gesippten Agnaten eingeführt sey, und noch bestehe.

Diese Behauptung wird fast auf allen Blättern ausgesprochen; wir müssen aber bedauern, die Beweise dafür nirgends gefunden zu haben. Wir können auch diese Behauptungen nicht für Untersuchuugen gelten lassen, wie sie der Titel der Schrift ankündigt. Die von uns angeführten Urkunden und Zeugnisse, für das Bestehen der Gradual- oder der gemischten Linealerbfolge sind nicht aus dem Wege geräumt.

Der Sachsenspiegel, auf den wir uns als auf das älteste geschriebene Recht berufen haben, ruft uns die Wahrheit aus fernen Jahrhunderten herüber: daß der nähere Grad den entfernteren ausschließe. Die Untersuchungen haben sich aber hierauf nicht erstreckt.

Wir hatten blos die Absicht zu zeigen, wie man in jener fernen Periode über die Erbfolgeordnung gedacht, und ein Schriftsteller des 19ten Jahrhunderts, vermag die Aeußerungen der Abgeordneten auf dem Reichstag zu Freyburg, durch die Zauberformel: die reine Linealerbfolge habe mit dem Beginnen der Meißnischen Dynastie bestanden, nicht zu entkräften. Eben so wenig läßt sich die geschichtliche Thatsache durch Worte vertilgen: daß der Churfürst und die Herzoge von Sachsen im Jahr 1524 gegen die von Carl V. versuchte Verordnung, nach welcher Bruders-Kinder mit dem Vaters-Bruder zugleich succediren sollten, als dem sächsischen Rechte zuwider protestirt haben.

Da die in den kurzen Nachrichten in der Anmerkung Seite 8 bezogenen Gundlingiana nicht in jedermanns Händen sind; so führen wir des Gervasii Tilberiensis Nachricht hier wörtlich an, um keinen Zweifel übrig zu lassen, welche Ansichten man in jenen Zeiten gehabt.

Gervasius Tilberiensis oder Gervais de Tilisbery, einem Flecken an der Themse, war der Neffe Königs Heinrich des II. von Engeland. Er lebte um das Jahr 1210, und genoß die vorzügliche Gunst des Kaisers Otto IV. Es sind mehrere Schriften von ihm bekannt; unter andern eine allgemeine Erdbeschreibung; eine Geographie des gelobten Landes; ein Tractat über den Ursprung der Burgundier, und mehr andere, die bezeugen,

daß er eine vielseitige Bildung gehabt, und gewußt hat, was er wollte und niederschrieb. Das Werk, auf das wir uns hier beziehen, ist eine Chronik, unter dem Titel de Otiis imperialibus, die er den Kaiser seinem Herrn zueignete.*)

*) Moreri Dictionaire historique.

Darinnen giebt er S. 43. der Leibnitzischen Ausgabe die Nachricht:

„Imperator Henricus VI legem instituit, ut militiae more gallorum et Anglorum successionis jura devolverentur ad proximiores cognationis gradus, cum antea magis penderent ex principis gratia.“

Die Untersuchungen befassen sich damit nicht, sondern gehen zu einer Abhandlung über, welche das longobardische Lehnrecht zum Gegenstande hat. Wir haben in der kleinen Schrift ausdrücklich erklärt: daß wir die Meynungen der Rechtsgelehrten auf der Seite liegen lassen wollten, weil sie zu sehr von einander abweichen und das Jus particularissimum eines jeden deutschen Fürstenhauses nur allein gültig über Fragen entscheiden könne, die seine Hausverfassung betreffen. Auch die doctrinelle Auslegung dunkler Stellen des longobardischen Lehnrechts, ließen wir unberührt, weil sie alle in den eigenthümlichen Hausverfassungen untergehen. Es ist nicht so schwer, darüber eine eigene Ansicht zu bilden; die Frage bleibt aber immer: ob sie allgemein anerkannt werden würde? Wenn es z. B. uns darauf ankäme, aus jener Stelle II. F. 50. die Gradualerbfolge zu beweisen, so würden wir sie folgendergestalt erklären: Wenn der Feudiste sagt: si ille, qui feudum habuit decesserit nullo filio relicto, an ad omnes vel ad quos perveniat, quaeritur? Respondeo: ad solos et

ad

ad omnes qui ex illa linea sunt, ex qua iste fuit. Wenn nun ex illa linea ex qua iste fuit, alle gleichen Grades vorhanden sind; so konnte der Feudist nicht anders sagen als pervenit feudum ad omnes — sind aber aus dieser Linie einer oder einige näher gesippte Agnaten vorhanden: so kömmt es denn natürlich ad solos. Da nun unmöglich ist, daß beydes zugleich seyn und auch nicht seyn kann, so tritt die in des Feudisten Feder gebliebene Distinctiou heraus, daß es Fälle geben kann, wo einer oder einzelne, die übrigen ausschließen. Ob dieser Fall von der nähern Linie, oder von dem nähern Grade zu verstehen sey, scheint für unser Ziel ganz gleichgültig.

Die Stelle II. f. 37. nähert sich aber unsrer angeführten Ansicht, indem daselbst von nächsten Agnaten und von der Ordnung des Grades gesprochen wird. Es kommt zum Glück ganz und gar nicht auf die Auslegung der Privatschriftsteller an. Die Aussprüche der Kaiser haben alle Ungleichheiten geebnet und sich nach den Verträgen des Herzoglichen Hauses gerichtet; auch die Lehnbriefe nach Kaiserlichem Rechte ertheilt. Sie haben darinnen die Mitbelehnten nach ihrer Ordnung berufen, wie unter andern der Lehnbrief des Kaisers Carl VI. bezeugt, welchen derselbe dem Herzoglichen Hause Sachsen unter den 27. November 1715 ertheilte. Es heißt darinnen: „Es wird die gesammte Hand daran, den Vettern zu Weißenfels, Merseburg und Zeitz, jedoch nach ihrer Ordnung zugestanden.

Zur Beschwichtigung der in den Untersuchungen aufgestellten Zweifel, in wie weit das longobardische Lehnrecht sich die Grundsätze des römischen Rechts angeeig-

net habe, wird es hinreichen, hierüber folgende bekannte Sachen anzuführen:

Das longobardische oder reichsübliche Lehnrecht, hat während dem Reichsverband verbindliche Kraft gehabt, wo es freywillig aufgenommen worden, und bestimmte subsidiarisch für das Herzogogliche Gesammthaus Erbfolgerecht und Ordnung, da es in das Kaiserliche gemeine Recht aufgenommen worden. Es ist 1486 zur Zeit Kaisers Maximilian des I. mit dem römischen Rechte zugleich eingeführt und der Cammergerichtsordnung von 1495 und 1521 — so wie dem Reichsabschiede von 1654 und der Reichshofraths-Ordnung Tit. I. pag. 15. einverleibt, daher die ehemaligen Reichs-Gesetze der Meynung ihre volle Kraft geben, daß die gemeinen Rechte *deficientibus patriis juribus* eintreten. So werden in dem Reichsabschiede von 1654 die vaterländischen Rechte den gemeinen mit folgenden Worten vorangestellt: benebst — soll das Cammergericht bey Administration der Justiz sowohl die Statuta und Gewohnheiten, als auch die Reichsabschiede, und gemeinen Rechte vor Augen haben; was denn noch bestimmter in der Reichshofraths-Ordnung also ausgesprochen wird: die gemeinen Rechte, *jura subsidiaria dicuntur, inde jus Longobardicum tamquam jus commune, demum deficientibus patriae juribus, usum habet.*

Wenn alle diese Verhältnisse obsolet geworden sind; so sind Zweifel und Conjecturen über den Sinn gewisser Stellen desselben, wohl sehr unfruchtbar. Es ist indessen durchaus unwahrscheinlich, daß das longobardische Lehnrecht, die Stammerbfolge im Munde führe, da alle zu der Zeit uns bekannten Verordnungen, entweder die

Gra-

Gradualerbfolge, oder die successionem linealem agnaticam aussprechen. Wir berufen uns wiederholt auf den Sachsenspiegel, auf die Aeußerungen und Protestationen des Churfürsten und der Herzoge von Sachsen, auf den Reichstägen zu Freyburg und Nürnberg, auf die oben angeführte Nachricht des Gervais von Tilisbery und auf die güldne Bulle von 1376, die später vom Kaiser Rudolph den II. authentisch interpretirt worden. Diese Ansichten giengen damalen, als das longobardische Lehnrecht eingeführt wurde, allgemein im Schwange und es bedurfte hier der Grundsätze des römischen Rechts auf keine Weise. Man kann aber so dunkle Stellen, wie sie im longobardischen Lehnrechte vorkommen, nicht anders, als mit Hülfe der zu dieser Zeit bestehenden Meynungen, erklären, wobey wir uns auf 2. F. 1. beziehen, welche Stelle über die Frage: wie weit das römische Recht und die Landesgewohnheiten von dem Lehnrichter zu befolgen sind, hinreichende Aufschlüsse giebt; woraus zu entnehmen, daß Untersuchungen im 19ten Jahrhundert angestellt, der alten gleichzeitigen Quellen nicht entbehren können.

Wenn man sich mit den Meynungen der Rechtsgelehrten unterhalten wollte, die sich für die, oder jene Successionsweise erklären; so könnte man große Bände schreiben.

Schilter führt eine Menge berühmter Gelehrten an, die sich alle für die Gradualerbfolge erklären. Wir reihen diesen noch die Autorität später erschienener berühmter Rechtslehrer, als Carpzov, Hellfeld, Pütter, Cramer, Maier, Engau rc. an; und so wenig aus diesen Meynungen die Verfassung eines Fürstlichen Hauses

erkannt

erkannt werden kann; so können wir uns doch nicht versagen, ein Paar Stellen aus Pütters deutschem Rechte und aus andern Gewährsmännern herzusetzen, die denen, welche die Untersuchungen aus dieses berühmten Gelehrten Werken angeführt haben, geradezu widersprechen.

Pütter in elementis juris germanici in capite de successione illustrium

ist vor allen, wegen der in den oft gemeldeten Untersuchungen angeführten Stellen, welche die Erbfolge für die Töchter eröffnet haben will, die aber aus einem italienischen Schriftsteller angeführt wird, der nicht vom Lehnrechte, sondern vom Civilrecht spricht, nachzulesen, wo sich denn die von allen Lehnrechtslehrern unumwunden ausgesprochene Lehre, daß die Töchter immer bis auf den ledigen Anfall ausgeschlossen werden, auch nach deutschen Rechten, Sitten und Gewohnheiten bestätigt. Da nun außerdem und zur Verunglimpfung der oben angeführten Rechtslehrer, in den gedachten Untersuchungen sogar Zweifel darüber erregt werden, ob es eine Ordo succedendi gebe; so mag Pütters Meynung pag. 229. §. 724 hier eine Stelle verdienen. Es heißt da §. 724.

„Jus autem ab ordine succedendi sic distinguendum, ut omnibus quibuscumque primi adquirentis posteris, jus quidem quaesitum sit, in bona illius suo tempore et ordine, si res ita tulerit, succedendi, quod immediate a primo adquirente in omnes posteros ipso jure transit. Quoniam vero non omnes simul succedere possunt, necessarius est ordo quo bona ab uno ad alterum devolvantur, isque non a

primo

primo adquirente, sed ab ultimo, quovis defuncto repetendus.

In der Note heißt es dann weiter:

Jus itaque quaesitum, quod generale totius familiae est, singulis etiam denegari nequit. Licet enim vel maxime ordo non quemvis attingit; nemo tamen sua spe dum vivit plane destitui potest: et quotidiana potius experientia docemur, adeo inopinatos saepe in familia accidere casus, ut vel remotissimi qui numquam id speraverant agnati ad successionem vocentur. Jus uti ajunt, quaestionem: an? Ordo quaestionem: quando? respicit.

Im Jure privato principum sagt Pütter §. 14.

Cavendum vero, ut ne cum jure succedendi confundatur ordo succedendi

Das 5te Capitel ist sogar de ordine succedendi überschrieben.

So wie es uns leid thut auf solche unbestrittene Rechtssätze eingehen zu müssen; so darf es uns doch nicht reuen, diese Stelle des Pütterischen deutschen Rechts angeführt zu haben, weil sie zugleich dazu dient, die Meynung, welche S. 27. der Untersuchungen laut geworden: daß darum eine Ordnung nicht statt finde, weil die Aspiranten zu lange auf einen Erbanfall warten müßten — zu beantworten.

So leidig werden wir oft von unsern besten Freunden getröstet und der in den Untersuchungen oft angeführte Gruner findet sich in der Vorrede zur Biographie des Herzogs Johann Casimir sehr unangenehm überrascht, daß Pütter der pactirten Gradualerbfolge das Wort

redet,

redet, und sogar den Rezeß von 1672 in einer Note abdrucken lassen, um das im Herzogl. Hause Sachsen eingeführte Gradualerbfolge-System dadurch zu bestärken.

Es kommt aber wie gesagt, nicht auf die Meynungen der Rechtslehrer an, sondern auf das jus particularissimum domus Saxonicae; sonst würde die große Mehrzahl der Rechtslehrer, die sich für das Gradualprincip erklärt haben und worunter sich die beiden von den Untersuchungen aufgestellten berühmten Männer, Schnaubert und Böhmer, befinden, die abweichende Ansichten sofort für das Gradualprinzip entscheiden. So z. B. Klock in Consiliis. C. 142. l. 23.

„In successione feudali attenditur proximitas gradus, ab ultimo posessore et vasallo.

ibid. Num. 122. Successiones deferentur gradatim non per saltus.

Hartm. Hartmann. Observ. 16. d lit. 54. entscheidet die Frage ex successorio edicto de gradu in gradum.

Henricus Bocerus de jure succedendi in feudum fragt: ob verstorbene Bruders-Söhne jure repraesentationis mit dem überlebenden Bruder in ein Lehn zugleich folgen, das von einem andern Agnaten, als dem Vaters-Bruder hinterlassen worden? und beantwortet diese Frage:

diesen Bruderskindern stehe kein Erbfolgerecht zu

Marzius lib. 23. lit. 29. Besold 1 Cons. 1 num. 54. Gail lib. 2. Obs. 149 erklären:

bey der Erbfolge in das Lehn, finden die Nähe des Grades und nach der Nähe der Verwandtschaft mit dem zuerst Beliehenen statt.

daß

daß die Lehnsfolge nach der

Computation der Grade des Civil-Rechts-statt finde, bezeugt

Schrader de feud. part 7. C. 7. n. 12.

Ob ein Agnate entfernteren Grades succediren könne, ehe und bevor der Agnate nähern Grades succedirt habe, widerspricht

Joh. Anton Mangilius de imput. et de tract. quaest. 77. N. 28, und

Joh. Pet. Surdus, lib. 2. dec. 343. n. 31.

Daß nur auf den Fall der nachfolgende Grad zur Erbfolge zugelassen werden könne, wenn der nähere gesippte Agnate zur Erbfolge unfähig sey, bezeuget

Klock. Tom. 3. cons. 182. n. 413.

Auch in feudis ex pacto et providentia majorum, findet die Gradualerbfolge statt.

Mantei lib. 23. tit. 30.

Unter den übrigen Collateralen findet kein Repräsentationsrecht in der Lehnsfolge statt.

Carpzov const. 29. def. 7.

indem er daselbst sagt: Ergo si quis decedat relictis post se ex una parte patrui, ex altera vero parte patrui alterius filii hi omnes non succedunt, nec gaudent filii patrui jure repraesentationis, sed a patruo in proximiori gradu constituto omnino excluduntur.

Non succedunt nepotes jure repraesentationis patruo magno in feudis.

Ferner heißt es daselbst: Nec inter reliquos collaterales jus repraesentationis locum habet in successione feudi, non etiam inter fratres et fra-

fratrum nepotes, multo minus inter reliquos collaterales, qui in gradu simili vel ulteriori reperiuntur constituti, non solum propter verba clara constitutionis 29, quae ad ulteriorem juris saxonici correctionem haud sunt extendenda, sed etiam ex natura juris repraesentationis, quod inter solos fratres et fratrum liberos, non etiam collaterales reliquos locum habet.

Novell 118. Cap. si igitur defunctus versus hujusmodi vero privilegium etc. cui Sax. Elector illustrissimus se confirmasse censetur, wie oben Const. 29.

Daß in specie in Thüringen die Gewohnheit inveterirt sey, nach welcher in familiis nobilibus die Lehnsfolger entferntern Grades von den näher gesippten ausgeschlossen werden, bezeugt

ein Heimburgisches Programma in dieser Materie.

Wenn eine Linie, an welche das Lehn durch Theilung gekommen, ganz erloschen ist, wird sodann die Prärogative des Grades beachtet.

Hartm. Pistor. lib. 3 quaest. 23.

Die Simultan-Investitur giebt an sich selbst nur Anwartschaft auf die Erbfolge, und das Recht der wirklichen Erbfolge wird nur von der praerogativa gradus, proximitate et consanguinitate bestimmt.

Joh. Goeddeus vol. 3. Consiliorum Marpurgensium. Lynker decis. 29.

Sehr umständlich erklärt sich Schnaubert in dem Commentar über Boehmeri principia juris feudalis in Betreff der Gradual-Successionen, die er mit vielen Grün-

Gründen in Schutz nimmt, auch von Preuschen und andere, widerlegt pag. 474.

Joh. Christoph Lynker in analectis ad G. A. Struvii syntagm. juris feudalis sagt Aphor. VII. n. 5. mit klaren Worten:

So lange eine Linie in denen fortdauert, die von dem Vater abstammen, geht sie allen vor; so wie diese mangeln, geht die Erbfolge auf die über, die vom Großvater abstammen, unter welchem der, der dem Grade nach näher ist, succedirt, dieweil es bey dem ascendirenden Collateral-Linien überhaupt kein Repräsentationsrecht giebt.

Was diese Materie am meisten erschöpft ist: Joh. Schilteri Mantissa ad commentationem de natura successionis feudalis. Er entwickelt in dieser Schrift unter andern:

daß nach longobardischem Lehnrecht die Successio linealis in stirpes ganz unbekannt sey; daß durch dieses, das gemeine reichsübliche Lehnrecht gemeynt sey; und daß, wo von der Succession die Rede ist, das jus commune justinianeum, so weit es nicht durch die wesentliche Verschiedenheit des Lehnrechts getrennt bleibe, eintrete, weil das longobardische Lehnrecht über Collateral-Succession nicht ins Umständliche gehe. Nach der güldenen Bulle habe man die Primogenitur nach Fränkischem Lehnrecht eingeführt — de linea ad lineam.

Schilter führt hiebey mehrere Schriftsteller an, nach welchen keinem Zweifel unterliegt, daß da, wo die Lehnrechte eine Lücke lassen, das Jus civile eintritt. Es wird aber auch aus jenen Controversen ganz klar, daß

da-

damalen kein Rechtsgelehrter an die successionem linealem in stirpes gedacht, sondern daß blos von der reinen successione lin. agnatica die Rede war. Ob sie der Gradualerbfolge vorzuziehen sey? war die Frage.

Schilter erwähnt des Streites der über das Repräsentationsrecht geführt worden, welches die Gegner der Gradualfolge begünstigen. Er zeigt, daß dieser Streit vorzüglich über die Frage entstanden: Ob Bruderskinder mit dem Oheim oder Patruo gleiches Successionsrecht haben? und ob also hier die Gradualerbfolge statt finde oder nicht? bey andern entferntern Collateralfällen wäre über die Frage: ob nach der Nähe des Grades succedirt werde — nie ein Streit entstanden.

Joh. Pet. Ludwig in opusculis miscellis 2. 4. 7. 12 83 erklärt:

daß über Bruderskinder hinaus, in der Collateral-Linie die Repräsention nicht ausgedehnt werde.

Köpping und andere behaupten mit Recht, daß da, wo die rechte Sippzahl genannt sey, auch nach Sächsischem Lehnrecht die Gradualerbfolge statt finde. Man sehe dessen

XLVII. Quaest. illustr. De jure saxonico ascendentes praeferuntur collateralibus in successionibus.

Richteri Decisiones p. 1. d. 4. n. 16. f. 349.

Esti enim in investituris de feudo controverso scriptis nominatim expressum non est — successio enim iuxta gradus praerogativam fieri debere, tamen tacite id inest, cum omnis successio de jure feudistico secundum gradus praerogativam fiat et fieri debeat.

Ernest.

Ernest Cothmann in responsis Vol. IV. fol. 201. m. 74.

Et vero ommissum dicitur perperam quod naturae et legisvi, potestate et virtute inest.

ibid 75.

De jure saxonico nunquam ad successionem admittuntur collaterales si aliquis ex ascendentibus supersit.

Coswinus ab Esbach additiones ad Carpzovii Definitiones pag. 488. et 6.

Collaterales qui proximiores sunt gradu, excludunt remotiores secundum jus civile et saxonicum.

Georg Adam Struvii Jurisprudentia rom. germanica pag. 313. Parag. XXI.

Omnes aequaliter admittuntur, ita tamen, ut aequalis linearum successio proximitatem gradus non excludat, sed pariter ad lineam, deinde ad gradus proximitatem respiciendum.

Hellfeld Lehnrecht §. 234.

Bey vorkommender Erlöschung einer Linie im Herzogl. Gesammthause — wird also zuerst untersucht: ob unter den Gothaischen Speziallinien eine Linie die nähere sey — und dann tritt praerogativa gradus ein

Riccius coll. dec. 635.

Qui prior est in gradu est quoque in successione

Hondedaeus Vol. 1. Cons. 70. n. 1.

Joh. Heinr. Christ. de Selchow S. 785. in Elementis juris germanici sagt §. 646:

Successionis denique legitimae illustrium nobilium-

liumque duplex est forma, cum vel secundum proximitatem gradus (nach rechter Sippzahl, je näher dem Sipp, je näher dem Erbe.) vel ex praerogativa lineae succedatur, et hinc successio in gradualem et linealem describitur. Haec in casu primogeniturae, majoratus vel minoratus demum locum habet (§. 633 sq.) atque adeo non praesumitur, illa vero regulam juris patrii quoque constituit.

Man sehe die dort bezogenen Schriften in der Note.

§. 647.

ꝛc. In bonis avitis vero omnes a primo adquirente descendentes pro suo quisque gradu ad successionem vocantur.

Recht ausführlich handelt von dieser Materie der 9te Theil des Danzischen Handbuchs des deutschen Rechts, nach Runde, worinnen nicht nur das Bestehen der Gradual-Succession nach den Grundsätzen des Lehnrechts ausführlich entwickelt und nachgewiesen, sondern auch die von den Untersuchungen beyfällig bezogene Pfitzerische Schrift, kräftig zurückgewiesen wird.

Von Senkenberg, der vorzüglichste Vertheidiger des Linealismus, in seinem Jure feudali, erklärt sich §. 250:

per investituram simultaneam (die aber beyhergesagt, ganz und gar nicht im Hause Sachsen zu Hause ist und mit der Gesammthand, wie sie die nach Kaiserrecht ertheilten Lehnbriefe aussprechen, nicht confundirt werden darf) simultanee investiti accipiunt jus, vasallo possessore ejusque linea extinctis in feudo succedendi, quod aut absolutum est ut omnes simul succedant, aut cum

clausula: nach rechter Sippzahl concessum, qua interveniente (wie in dem Restitutionsedict von 1554) aut ex consuetudine subintellecta, successio gradus proximitatem sequitur.

Es würde also auch dem Linealismus zu nichts helfen, wenn er sich mit dem Schilde der Simultaninvestitur gegen die Heerschaaren der Vertheidiger des Gradualismus wappnen wollte.

In supplementis opusculorum Cramerianorum V. S. 465, wo von dem Vorzuge der näher gesippten Stammvettern vor den weiter entfernten, bey der Erbfolge in deutschen Reichslanden die Rede ist, heißt es Seite 464 seq.

Nicht die Gemeinschaft, sondern die Sippschaft oder vorher errichtete Pacta successoria sind der einzige und wahre Grund der Erb- und Lehnsfolge in denselben, sowohl vermöge des römischen Rechts Novell. 118 Cap. 3. Si neque fratres, neque filios fratrum reliquerit, omnes deinceps a latere conjunctos ad hereditatem vocamus secundum uniuscujusque gradus praerogativam, ut viciniores ipsi reliquis praeponantur. Si autem plurimi ejusdem gradus, secundum personarum numerum inter eos hereditas dividatur; also auch vermöge des gemeinen Lehnrechts.

II. feud. 50. Feudum pervenit ad solos, et ad omnes.

Schilter Diss. J. C. et S. circa success. P. 4.

Stryck de success. ab Intest. Dec. 3. C. 2. P. II.

Struv. Element. jur. feud. edit. Hellfeld Par. 236.

Fleischer Institut. jur feud. cap. 13. Par. 6.

Wolf.

Wolf Element. jur. feud. cap. IV. Par. 8.
Mascov. Jus feud cap. 10. Par. 24.
L. B. a Senkenberg prim. Lin. jur. feud. pag. 316.

Welche Rechte, sowohl bey gänzlichem Ausgange einer Hauptlinie, als auch bey Abgang blos eines oder des andern Agnaten, die näher gesippten, denen weiter gesippten vorgehen, denen bewährtesten Rechtslehrern nach, in Deutschland noch bis auf den heutigen Tag recipirt sind.

Moser Staatsrecht. part. 15. pag. 442.

die Richtigkeit dieses Satzes und Lehr, fährt Cramer fort, ist auch sowohl bey denen höchsten Reichsgerichten, als denen Lehns-Curien nicht mißkennet, sondern vielmehr jederzeit bey strittigen Successionsfällen, wofern nicht besondere Pacta, oder Consuetudines entgegen gestanden, die Gradu proximiores cum exclusione remotiorum zur Erb- und Lehensfolge gelassen werden.

Im Herzoglichen Hause Sachsen stehen aber weder klare verbindliche Pacta, noch Consuetudines entgegen.

So viel auch noch Schriftsteller angeführt werden könnten, welche der Gradualerbfolge das Wort reden, und auf alle Fälle die wenig Andersdenkenden überstimmen würden; so werden die hier angeführten doch hinreichen, um zu zeigen, daß Schnaubert und Böhmer nicht die einzigen sind, die das Princip der Gradualerbfolge festgehalten und solches gelehrt haben. Wir halten uns verpflichtet, auch das anzuführen, was der oberste Gesetzgeber in lege divina verordnet hat, um auch diejenigen zu beruhigen, die es vielleicht für Unrecht halten

 könn-

könnten, wenn alle Erbanfälle unter die Collateralen nicht gleich getheilt werden.

Ein Mann, der keinen Sohn hinterlassen hat, den wird die Tochter erben. Hat er auch keine Tochter (nach dem Lehnrecht sind die Töchter von der Erbfolge ausgeschlossen, also auf die findet diese Stelle keine Anwendung). Hat er auch keine (erbfähige) Töchter hinterlassen, werden seine Brüder die Erbschaft haben, und wären keine Brüder vorhanden, sollt ihr die Erbschaft an des Vatersbrüder geben. Wenn aber auch diese fehlen; so soll der Erbe seyn, der ihm der nächste ist. Num. XXVII. 8.

Der Verfasser der Untersuchungen geht dann auf die Behauptung über, daß die so widernatürliche Theorie der Gradualerbfolgeordnung in den erlauchten deutschen Häusern nie Eingang und Anwendung gefunden habe.

Wir haben bereits das Gegentheil zur Ueberzeugung, und daß es nur darum nicht befolgt oder gebraucht worden, weil sich kein Fall in der Erbfolge-Geschichte des Hauses Sachsen zugetragen hat, wo Erbfolger ungleichen Grades vorhanden waren, nachgewiesen; daß aber sobald der Fall eintrat, sie auch das Gradualprincip geltend zu machen nicht unterließen. Daß solches in dem Herzogl. Hause Sachsen wohl bekannt war, bezeugt folgende Stelle, gegen die Behauptung der Untersuchungen, in dem Rezesse, welcher zwischen dem Herzog Joh. Wilhelm zu Weimar und seines Bruders-Söhnen, dem Herz. Joh. Casimir zu Coburg und Joh. Ernst zu Eisenach 1599 errichtet wurde. Der unglückliche Herzog Joh. Friedrich der Mittlere, der wegen der Grumbachischen Händel geächtet worden, und in der Kaiserl.

Gefangenschaft zu Wien verstarb, war der Sohn des Churfürsten Joh. Friedrich des Aeltern, und ein Bruder des Herzogs Joh. Wilhelm zu Weimar. Er hinterließ 2 Söhne, Herzog Joh. Casimir zu Coburg und Herzog Joh. Ernst zu Eisenach. Ihrem Vater waren, als Reichsächtern, alle seine Lande eingezogen worden. Auf Verwendung seines Bruders, des Herzogs Joh. Wilhelm und anderer Reichsfürsten, gab der Kaiser, des Vaters Lande den Söhnen aus besonderer Gnade wieder zurück; jedoch unter der Bedingung, daß deren Anwartschaft auf Chursachsen, auf die Hessischen Lande und auf die Grafschaft Henneberg, an ihnen, eintretenden Falls, vorübergehen, und dem Herzog Joh. Wilhelm und seiner Linie die Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt, als Prärogative vorbehalten seyn sollte. Nur nach dem Erlöschen der Weimarischen Linie sollte das Erbfolgerecht der Coburg-Eisenachischen Linie wieder aufleben. Diese Bedingungen sind auf dem Reichstage zu Speyer ausgesprochen, in dem Vertrag von 1584 bekräftigt und in dem Kaiserlichen Lehnbriefe wiederholt. Im Jahr 1599 kam es über verschiedene Irrungen zwischen den Herzogen Friedr. Wilhelm und Johansen zu Weimar und ihren gleichgesippten Vettern, den Herzogen Johann Casimir und Joh. Ernst abermalen zu einem Vertrage, in welchem die hiehergehörige merkwürdige Stelle vorkommt:

„ꝛc. So sey auch, sagen letztgenannte beyde Herzoge, die 1576 zu Speyer erfolgte Restitution und angezogene Begnadigung also beschaffen, daß wir derselben nichts weniger in künftigen Fällen wirklichen zu genießen verhoffen, bevorab, weil wir uns nach

erfolg-

erfolgter Restitution, weder an der Kaiserl. Königl. Majestät, noch dem heiligen römischen Reiche am wenigsten nicht vergriffen, noch zu einiger Strafe Ursache geben hätten, darum wir auch für billig geachtet, daß in künftigen Fällen, die jura sanguinis in acht genommen,; und weil wir mit Unsern freundlichen lieben Vettern Herzog Friedrich Wilhelm und Herzog Johann zu Sachsen allenthalben in paritate gradus stünden, zum wenigsten auch die aequalitas successionis observirt und zugelassen würde. Weil Wir Uns aber hernachmahlen erinnert, nicht nach der paritate gradus, sondern nach vielberührter Kayserlichen Commission und Belehnung zu richten rc. so haben Wir es billig dabey bewenden und bleiben lassen.

Es ist hieraus klar, daß in jener Zeit die Particular-Rechte des Herzogl. Hauses über Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung gegen die Behauptung der Untersuchungen, gar wohl bekannt gewesen; daß wenn eine Kaiserliche Strafe über Vater und Söhne nicht erkannt gewesen wäre, nach welchen sie ihren Anwartschaften auf die Chur, die Landgrafschaft Hessen, und die Grafschaft Henneberg zum Vortheile der Weimarischen Linie, die noch jetzt auch in der Gothaischen Spezial-Linie fortblüht — hätten entsagen müssen — sodann bey solchen Länder-Anfällen die jura sanguinis in acht genommen und bey einer eventualiter eintretenden imparitate gradus die Prärogative der Erbfolge dem Herzoglichen Hause Coburg Eisenach zugewachsen, oder auch ihr näheres Recht auf den Grund der Primogenitur der Linien ausgesprochen worden wäre.

Die güldne Bulle hatte diese Primogeniturrechte, hinsichtlich der Nachfolge in die Chur, längst bestimmt, und der dazu gehörige Ländercomplex ist sogar in dem, dem Herzoge Joh. Wilhelm ertheilten Lehnbriefe umständlich genannt. Das Ereigniß, welches den Rezeß von 1599 zur Folge hatte, und der jüngern Linie vor der ältern den Vorzug gab, ist nun bey den Untersuchungen, welche Erbfolge-Ordnung im Hause Sachsen die rechte sey, nicht weiter anzuwenden, weil sie durch ein unglückliches Geschick verhängt worden, das nicht geeignet ist, einen Rechtssatz zu begründen: allein die Aeußerungen der Herzoge J. Casimir und J. Ernst bezeugen, daß die Observanz der Gradualerbfolge von jeher im Hause Sachsen bestanden habe. Sie besteht denn auch noch, so weit die Rudolphinische Interpretation von 1607. dem Restitutions-Brief von 1552 und dem Ernestinischen Normativ von 1672 nicht derogirt.

Wir geben gerne zu, daß die im Herzogl. Hause Sachsen normirte Gradualerbfolge, keine der vorzüglichsten Erbfolgeordnungen sey, und wir haben uns darüber in der ersten Fortsetzung ꝛc. erklärt, doch ist sie gewiß für Land und Leute ersprießlicher, als die Erbfolgeordnung nach Stämmen, die alle anfallenden Lande unter gleich und ungleich gesippte Agnaten vertheilt, und auseinander reißt. Während das neuere allgemeine Staatsrecht, das deutsche Recht, und die Rudolphinische Interpretation der güldenen Bulle von 1376, die Primogenitur der Linien festhalten, und die erlangten bessern Begriffe von dem, was den Staaten nützlich ist, überall von den Lehrstühlen entwickelt werden — steht gleichwohlen das hausverfassungsmäßige, pactirte, normirte und

durch

durch Kaiserliche Sentenz bestätigte Gradualprincip gegenüber, und Pütter im Jure privato principum, der überall der Primogenitur der Linien das Wort redet, gesteht dem Particularrechte der Fürstlichen Häuser vor allen den Vorzug zu, indem er sich §. 36 auf den Rezeß von 1672 beruft, den er daselbst, wie wir schon oben bemerkt, abdrucken lassen. Es ist derselbe aber auch in Schnauberts Lehnrecht und in Neumanns Supplementen nachzulesen.

Wenn zwischen den Herzogl. Sächsischen Häusern eine Uebereinkunft, in Betreff der Successions-Ordnung, getroffen werden sollte, so wäre sehr zu wünschen, daß sie zum besten ihrer Staaten, das seit Menschen Gedenken eingeführte Gradualprincip aufgeben, und dagegen, das in souverainen Staaten ohnehin nur geltende Princip der Primogenitur der Linien, als Normativ künftiger Erbfolgeordnung, vertragsmäßig anerkennen, und zur Begegnung aller möglichen Zweifel aufnehmen möchten. Da auch Seite 32 seq. der Untersuchungen dem Princip der agnatischen Linealfolge gehuldigt wird, wie der, Seite 33 in der Note bezogene Neumann erläutert, so treten wir deren Meynung mit Vergnügen bey.

Wir waren aber sehr überrascht, als wir in dem §. 4. der Untersuchungen, die Erläuterungen fanden, daß nicht die so eben mit überzeugenden Gründen gepriesene Linealfolge nach dem Alter der Linien, sondern die Linealfolge in Stämmen gemeynt sey, auf welche doch keiner jener Gründe paßt.

Eben so wenig, läßt sich aus den hier aufgestellten Beyspielen, weder etwas Behufiges für die §. 3. empfohlne Successio linealis agnatica, noch für die §. 4. behaup-

hauptete Successio linealis in stirpes auffinden, um eines der beyden einander widersprechenden Systeme dadurch zu erläutern.

Um eine klärere Ansicht von dem zu gewinnen, was die Untersuchungen, als den Hauptgrund für die im Hause Sachsen bestehen sollende Stammerbfolge anführen, stehe hier die Stammtafel der Markgrafen von Meissen, die wegen der Erbfolge eine Uebereinkunft getroffen haben.

Friedrich der Ernsthafte,
geb. 1310 gest. 1349.

Friedrich der Strenge, geb. 1331 † 26. May 1381.
Balthasar, geb. 1336 † 19. May 1406.
Wilhelm, geb. 1344 † 1407.

Friedrich der Streitbare, geb. 29. März 1369 † 5. Jun. 1429.
Wilh. Georg.
Friedrich der Sanftmüthige, geb. 1385 † 4. May 1450.

Nach der bestehenden sächsischen Gradualerbfolgeordnung, hätten die Bruders-Kinder bey dem Ableben eines, oder des andern Vaters-Bruders, von dessen hinterlassenen Landen nichts erhalten können, sondern sie wären an die überlebenden Oheime gekommen.

Er war also, da die Fürstl. Paciscenten die Sächsischen Rechte kennen mußten, nichts natürlicher, als daß sie zu eventueller Abwendung der für die Erbfolge ihrer Fürstl. Kinder nachtheiligen Landesgesetze, einen Vertrag unter sich errichteten, nach welchem auch den Bruders-

Kin=

Kindern eine Theilnahme an der Erbfolge zugesichert wurde.

Wenn die Successio linealis in stirpes, wie die Untersuchungen behaupten, in dem Markgräflichen Hause Meissen schon bestand und Herkommens war, so wäre ein solcher Vertrag ganz und gar überflüßig gewesen. Es ist also gerade dieser in den Untersuchungen aufgestellte Fall, einer der kräftigsten Beweise für das Bestehen der Gradualerbfolge im Herzoglichen Hause Sachsen. —

Exceptio enim firmat regulam.

Es darf aber hierbey nicht übersehen werden, daß solche Rezesse kein Recht erschaffen.

Conf Cramer Supplementa zu den Wetzlarischen Nebenstunden, insbesondere: Rechtliche Abhandlung von dem Vorzuge der näher gesippten Stammsvettern vor denen weiter entfernten in deutschen Reichsländern, aus denen alten sowohl als annoch üblichen deutschen Rechten, wie auch aus der neuesten Reichs-Praxi hergeleitet.

Es entscheidet aber gegen die Rezesse von 1403 und 1410, Friedrich des Weisen Protestation gegen die Aufhebung des Sächsischen Rechtes von 1524, und vorzüglich die Anordnung und Verweisung des Restitutions-edicts von 1554 auf die Sächsische Rechte und künftige Erbfolge nach der Sippzahl, von welchem Edicte sich denn doch einzig und allein der Titulus adquisitionis der Herzoge von Sachsen auf ihre Lande herleiten läßt, und dannenhero die Geschichte der Erbfolge im Herzogl. Hause Sachsen nicht von Friedrich dem Streitbaren, sondern von dem Churfürsten Johann Friedrich dem ältern, beginnen kann, der die von jenem erworbenen Lande

auf

auf dem Schlachtfelde von Mühlberg verlohr. Also Churfürst Joh. Friedrich konnte auf die wiedererhaltenen Lande kein Erbfolgerecht ex providentia majorum ansprechen, sondern der neue Titel unter dem sie ihm zurück gegeben wurden, war:

Gratia imperatoria

und da diese sich nicht auf die Rezesse von 1403 und 1410, sondern auf das Sächsische Recht und die Erbfolge nach der Sippzahl bezieht; so ist es schlechtweg unmöglich und unzulässig, daß jene Rezesse, als Grundlage der Sächsischen Erbfolgegeschichte, und als Beweiße, daß die Stammeserbfolge pactirt sey, angeführt werden könnten.

Der §. 5. der Untersuchungen scheint uns nun aus derselben Feder geflossen zu seyn, die den §. 3. redigirt hat. Denn anstatt der Gründe für die behauptete Stammerbfolge, werden hier ganz unwiderlegbare Argumente für die agnatische Linealerbfolge, oder für die Prärogative der ältern Linie aufgestellt, denen wir unsers Orts beyzupflichten kein Bedenken haben.

Doch einige Seiten weiter hin, ändern die Verfasser aufs neue ihre Meynung, und es werden wieder Gründe aufgeführt, die die angebliche Observanz der Stammerbfolge auf den Grund der Sammtbeleihung begünstigen! Wir erlauben uns hier zu erinnern, daß die Gesammtbelehnung die Kraft nicht hat, die in den Chur- und Fürstl. Häusern angeordnete Erbfolgeordnung zu ändern.

Die Gesammtbelehnung wurde in ältern Zeiten für nothwendig geachtet, weil, wenn eine Theilung der

der Lehen statt gefunden hatte, und die Linie im Mannesstamm erlosch, ihre Lande dem Lehnherrn eröffnet wurden. Das ist der Grund der Gesammtbelehnung und des Gesammtbesitzes, da den Collateralen eine Nachfolge nach sächsischem Rechte nicht zusteht; was denn auch die Erbeinigung von 1410 veranlaßte. Von diesem Gesammtlehen und Gesammtbesitz, wie sie ehehin statt fanden, handelt Pütter Cap. IV. seines juris privati principum, und endet, wie wir oben erwähnt haben, mit den Vorzügen, die admissa divisione, den Pactis familiae gebührt. Er geht sodann Cap. VI. zur heutigen Erbfolge über, wo er der Erbfolge nach dem Alter der Linien, auf den Grund des eingeführten Rechts der Erstgeburt, den Vorzug giebt, falls nicht besondere Hausgesetze ein anderes verfügt haben.

Im Geleite dieser Autorität, worauf sich die Untersuchungen oft bezogen haben, folgen wir den von ihnen eingeschlagenen Weg, um sie darauf zu beobachten.

Wenn die Theilungsurkunde zwischen Churfürst Ernst und Albrecht der Erbfolgeordnung nicht erwähnt, wie die Untersuchungen, als eine Einrede anführen, so versteht sich hier, was wir von Ernest Cothmann in responsis Vol. IV. fol. 201. m. 73. angeführt haben:

Omissum dicitur perperam, quod naturae et legis vi potestate et virtute inest,

und wie konnte auch über eine Erbfolgeordnung im Churfürstenthum contrahirt werden, da in der güldenen Bulle bereits die gesetzlichen Vorschriften dazu vorhanden waren? Der Schluß, daß weil dort nichts angeordnet

sey —

sey — die Stammerbfolge für pactirt zu halten wäre, ist um der irrigen Folgen willen, ganz unrichtig und ohne beweisende Kraft.

Wir können nicht ermessen, warum anzunehmen seyn sollte, daß die Kaiserlichen güldnen Bullen, die Aussprüche der Erbverbrüderungen, und des Restitutions-Edicts müßig dastehen sollten? Sie versperren aber in einem Gefolge der wichtigsten Rechtssätze, den Ansichten der Untersuchungen geradehin den Weg.

Denn, wenn auch einen Augenblick angenommen werden wollte, was aber nimmer zugegeben werden kann, da es gegen die Geschichte verstößt, daß die Meynung der Untersuchungen rc. die richtige sey, und die Linealerbfolge in Stämmen vor der Gefangenschaft des Churfürsten Johann Friedrich, als Hausobservanz gegolten habe; so würde doch von dessen Restitution an, eine neue Periode angehen, und der Kaiser als oberster Gesetzgeber und als Sieger, dem Ueberwundenen gar wohl Gesetze, als Conditio sine qua non haben vorschreiben können, wie künftig im Hause Sachsen zu succediren sey. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, daß dem Kaiser, der das Restitutionsedict gab, der Inhalt der Erbverbrüderungen und die Protestation Friedrich des Weisen, gegen die Concurrenz der Bruderskinder, entfallen gewesen seyn sollte, um nicht mit voller Besinnung im Restitutions-Edicte die Erbfolge-Ordnung nach der Sippzahl, wie sie im Hause Sachsen vor Recht gehalten wird, zu decretiren.

Diese Vermuthung ist von solcher Natur, daß bey allen Testamenten und Erbtheilungsverträgen, auf welche sich die Untersuchungen berufen, und wo von einer Thei-

lung

lung der Lande unter den Nachfolgern die Rede ist, die Prärogative des nähern Grades, sobald näher gesippte Agnaten vorhanden sind, sich von selbst versteht.

Alles, was wir hier oben angeführt und gesagt, gilt auch von dem Vertrag zwischen den Churfürsten Joh. Friedrich und seinem Bruder Joh. Ernst zu Coburg, welcher im Jahr 1544 errichtet worden: denn eine gleiche Theilung versteht sich immer, wenn gleichgesippte Agnaten vorhanden sind.

Zu §. 9.

Die Untersuchungen behaupten in diesem §. die Ausdrücke Sippzahl und die Succession nach löblicher Landesgewohnheit, welche in das Restitutions-Edict eingeflossen, zeigen nichts weiter, als die Verwandtschaft an, und das Letztere bedeute nicht das sächsische Civilrecht, sondern das sächsische Staatsrecht. Wir antworten: Was die Sippzahl bedeutet, darüber ist nirgends ein Streit.

Durch die Bestätigung der Landesgewohnheit hat der Kaiser — wenn er es auch gekonnt, auf keine Weise eine neue Erbfolgeordnung eingeführt.

Die gesetzliche Kraft des Sachsenspiegels, nach welcher Bruderskinder nicht zur Concurrenz mit dem Vatersbruder gelassen wurden, und mithin die Gradualfolge nach sächsischen Civilrechte, dauerten fast im ganzen Reiche fort, bis im Jahre 1524, Carl V auf dem Reichsconvent in Nürnberg, diese Erbfolgeordnung aufzuheben versuchte.

Wenn auch Friedrich der Weise und seine Herrn Vettern diese Nachfolgeordnung ihren Landen durch den eingelegten Widerspruch erhielten; so ist doch daraus

sicht-

sichtbar, daß bis 1524 die Bruderskinder mit den Vatersbrüdern nicht zur Concurrenz gelassen wurden, und daß demnach fast überall, insbesondere im Hause Sachsen, die Gradualfolge bekannt war, wie sie es noch heut zu Tage ist. Die Concurrenz der Bruderskinder mit Vatersbrüdern wurde für das Herzogliche Haus erst im Jahr 1672 eingeführt. Wer sieht nicht hieraus, daß auch da, wo Carl des V. Anordnung angenommen worden, über Bruderskinder hinaus, keine Concurrenz der Collateralen, und noch weniger im Hause Sachsen statt findet?

Zu §. 10.

Des Churfürsten Joh. Friedrich Lande waren durch den Naumburger Vertrag so verkleinert worden, daß es sehr begreiflich ist, warum er seinen Söhnen die Theilung verbot. Aber, daß er um das Gradualprincip aufrecht zu erhalten, wie die Untersuchungen behaupten, die Theilung hätte anbefehlen sollen, war eben so wenig erforderlich, als wenig erforderlich es war, zur Aufrechthaltung des angeblich bestehenden Stammerbfolge-Princips, eine eigne Verfügung aufzunehmen. Beyde bestehen neben einander fort, und treten durch Zufall ins Leben, wenn auch Johann Friedrich keiner von beyden erwähnt hat.

Der Naumburger Vertrag enthält so wenig Behufsiges für das Princip der Stammerbfolge, als die darinnen stipulirte Erbhuldigung für beyde Linien, welche doch in den Untersuchungen, als ein Beweiß der beständigen Fortdauer derselben, angeführt werden. Die gemeinsamen Erbhuldigungen beweisen nicht mehr und nicht weniger für die Erbfolgeordnung, als die weiter oben in den

Unter-

Untersuchungen vorkommenden Berufungen auf die Gesammtbeleihung. Alle Anwarter werden zu gleicher Zeit beliehen, aber sie können nicht alle zu gleicher Zeit succediren. Allen wird zugleich die Erbhuldigung geleistet, aber sie können nur nach ihrer Ordnung den erbgehuldigten Unterthanen als Regenten vorstehen und Gesetze geben.

Die kurzen Nachrichten haben sich nur darum auf den Naumburger Vertrag bezogen, weil er den modum vorschreibt, wie Irrungen, die sich in die Hauptsache ziehen, wie sich der Rezeß ausdrückt, rechtlich entschieden werden sollen, und hiezu ist das sächsische Civilrecht bestimmt. Hiernach ist kein Zweifel, daß die Nachfolge nach der Nähe des Grades entschieden werden müßte, wenn es zur Rechtfertigung darüber kommen sollte. So wird die chur- und fürstliche Protestation, das Kaiserliche Restitutionsedict und der Naumburger Vertrag in Einklang gebracht und die Zweifel, welche durch die Untersuchungen erregt werden wollen, völlig auf die Seite geschoben.

Zum §. 11.

Die successio linealis in stirpes secund. gradus proximitatem hat immer im Hause Sachsen bestanden, und solches zeigen auch die Erbverbrüderungen, wenn man nicht darinnen den Gradum proximitatis Linearum erblickt. Seite 27 sagen die Untersuchungen: die Behauptung einer Ordnung bey der Succession, wären wohl leere Worte. Seite 72 wird sie wieder aus der Verbannung zurück gerufen. Denn da nun doch die Untersuchungen eine Ordnung in der Erbfolge zulassen; so glauben wir die bezogene Stelle aus der Erbverbrüderung

rung von 1457 nunmehro am natürlichsten aus Kaiser Carl des V. auf den Nürnberger Reichs-Convent erlassenen Edict vom 28. November 1524 erklären zu können, welches die Gradualerbfolge im strengsten Sinne als ein allgemeines Gewohnheitsrecht voraussetzt, wenn es solche abändern, und um es zu mildern, den Bruderskindern die Concurrenz mit des Vatersbrüdern eröffnen wollte.

Wenn dieser §. den Erbverbrüderungen die Kraft bestreitet, verbindliche Successionsnormen zu pactiren und vorzuschreiben; so müssen wir das aus dem Grund widersprechen, weil das Testament des Herzogs Ernst des Frommen für seine Söhne Gesetzeskraft hat und sie darinnen angewiesen sind, sich nach den Erbverbrüderungen selbst zu halten. Wir haben uns aber auch darum auf sie bezogen, weil aus ihnen hervorgeht, welche Ansichten über die Erbfolgeordnung in jenen Jahrhunderten Wurzel gefaßt hatten.

Aus der Anmerkung Seite 80 der Untersuchungen erfahren wir, daß da, wo in den Urkunden Landesgewohnheiten und sächsisches Recht genannt werden, solches so viel bedeute, als Familienstaatsrecht!

Uns will bedünken, daß das gesetzte kaiserliche und das sächsische Civilrecht, so wie die Landesgewohnheiten, sich im Laufe der Zeit zum Familienstaatsrechte erhoben haben, und daß es mithin ganz auf eins hinauslaufen dürfte, welches Recht gemeynt sey.

Wir wissen aber theils aus der churfürstlichen und herzoglich-sächsischen Protestation bey dem Reichstage, als man Bruderskinder in Successionsfällen mit Vatersbrüdern concurriren lassen wollte — theils aus dem Re-

stitutionsedict vom Jahr 1554, welches die Quelle alles Besitzthums der Herzoge von Sachsen ist, theils aus der kaiserlichen Sentenz vom Jahr 1748, in der Vormundschafts-Irrung zwischen Sachsen-Gotha und Sachsen-Coburg, nach welcher die Herzoge von Sachsen sich nach Sachsen Recht zu richten haben, welchen Normen im Herzogl. Hause Sachsen zu folgen sey. Nach obengedachter Kaiserl. Sentenz, ist denn auch die Meynung der Rechtsgelehrten nicht weiter anzufechten, daß jura patriae einem jeden Landesherrn zur Richtschnur dienen, und wenn sie sich als Souveraine darüber erhaben glauben, alsdann das Völker- und allgemeine Staatsrecht seine Anwendung findet, das, beym Erlöschen einer Linie im Mannsstamme, die Erbfolge nach dem Alter der Linien bestimmt.

de Neumann de successionibus principum Comment. Sect. I. Tit. III. §. 34.

§. 13.

Aus den darinnen angeführten Gründen sind wir denn auch mit den Ansichten des Verfassers der Untersuchungen in diesen §. so weit solche auf das Senium linearum Bezug haben, einverstanden.

§. 16.

Die Folgerungen, welche die Untersuchungen in diesem §. entwickeln, sind uns durchaus unverständlich, so unverständlich, wie die Folgerungen aus der Uebereinkunft der Weimarischen und Altenburgischen Linie, über den Sachsen-Coburg-Eisenachischen Anfall.

Die im Herzoglichen Hause Sachsen bestehende Successio linealis in stirpes secundum proximitatem gradus, ist mit der Gradualerbfolge, die wir vertheidigen, eine

eine und dieselbe, und wir können nicht erreichen, wie die Untersuchungen in dem vorliegenden Falle von einer besondern Gradualtheorie sprechen können, wo nur gleichgesippte Agnaten vorhanden waren. Wären diese bereits unter sich abgetheilt gewesen: so kam auf jede der also gebildeten Linien, ein Theil; waren sie nicht abgetheilt, so mußte der Landesanfall nach den Grundsätzen des Stammlinealismus in zwey gleiche Theile getheilt werden und hätte zur Zeit des Eisenach-Coburgischen Anfalls noch einer der Oheime, es sey in Altenburg oder in Weimar, gelebt, so wären sämmtliche Paciscenten ausgeschlossen worden. Sie haben aber nach eignen Ansichten in Capita getheilt, wahrscheinlich um das Uebermaaß auszugleichen, das bey der letztern Theilung auf Altenburg gefallen war; sie haben jedoch vier Wochen später in einem eignen Rezeß, vom 23. März 1634, erklärt: Wenn einer der Herrn Paciscenten, während Herzog Joh. Ernst zu Eisenach noch am Leben wäre, versterben sollte; so sollten seine Söhne jure repraesentationis an seiner Stelle succediren;

> Jedoch habe dieses nur auf diesen besondern Fall statt, da es aus freundbrüderlichen Willen geschehe, und diese sonderbare freundbrüderliche Vergleichung künftig auf andere dergleichen Fälle durchaus nicht bezogen werden, sondern allerdings unpräjudicirlich und unnachtheilig sey.

Hier ist also pactirt: daß es bey dem Herkommen bleiben und künftig kein Repräsentationsrecht gelten solle. Wie möchte also dagegen behauptet werden, das Repräsentationsrecht und die gleiche Stammerbfolge ungleicher Grade, sey im Herzogl. Hause Sachsen eingeführt!

Ad 16. Es scheint uns ein vergebliches Bestreben, durch die Geschichte der Herzogl. Sächsischen Erbfolge, die Grundsätze der Gradualerbfolge verdrängen zu wollen. So oft Landestheilungen statt fanden, gab es bis auf Ernst dem Frommen keine Disparität des Grades, und mithin kein Beyspiel, daß anders succedirt werden könne, als Ernst in die Altenburgische Lande succedirt hat. Deswegen verfangen die §. 16. aufgestellten Conjecturen nichts; denn so lange eine Gemeinschaft besteht und dem Seniori ein Vorzugsrecht eingeräumt ist, kann dieses Vorzugsrecht auch nicht getheilt seyn, sobald sich aber erb= und eigenthümlich abgetheilte Linien bilden, verschwindet das Seniorat von selbst, wenn es nicht, wie im Hause Sachsen der Fall ist, durch Rezesse aufgehoben wird. Der Linealismus mit seinen Prärogativen, tritt dann wieder ins Leben, bis endlich bessere Einsichten in das Recht der Collateralnachfolge in unabhängigen Staaten, über das Princip der Stammerbfolge nach der Nähe des Grades, den Staab brechen.

§. 17. Wird, man verzeihe uns die Meynung — in der That mit einem zu großen Aufwand von Worten behauptet: Das in den Urkunden deutlich und bestimmt ausgesprochene Gradualprincip — sey im Herzogl. Hause Sachsen durchaus unbekannt. Man könnte mit einer solchen scharfsinnigen Darstellung jede beliebige Meynung verfechten.

Wenn die hohen Paciscenten in der ersten Abtheilung des Normativs von 1672 von dem Senio sprechen, das, so lange eine Art von gemeinsamen Zusammenhalten besteht, statt finden soll, (was aber bekanntlich längst aufgehört hat) — so enthält der Nachsatz solche klare

Bestim=

Bestimmungen, wie es bey Collateralanfällen gehalten werden soll, daß man über den kühnen Versuch, sie wegzuleugnen, in der That erstaunen muß.

Der Verfasser der Untersuchungen hat diese Bestimmungen mehrmalen selbst angeführt, und da sie nicht oft genug wiederholt werden können und wir unsern Lesern die Mühe ersparen wollen, sie anderwärts aufzusuchen; so gaben wir sie noch einmal:

> ꝛc. auch sollen die Successiones in linea collaterali außer dem Fall concurrirender Brüder und Bruderskinder, nach Ausweiß der Erbverbrüderung und kaiserlichen gemeinen Rechte in allen Fällen nach Nähe des Gradus und der Sippzahl geschehen und fallen, und darüber von keinem Theil zu keiner Zeit nichts tentirt, noch vorgenommen, noch vor einem Richter, Freunde oder Verwandten, denen dagegen handelnden einiger Beyfall, Vorschub oder Hülfe in oder außer Rechtens gegeben, oder gethan werden.

Wir haben diese Stelle aus den Untersuchungen selbst genommen, und bemerken beyher, daß in dem Weimarischen Geheimen Archive, wie in dem Gothaischen, dieselbe zweyte Redaktion des Rezesses von 1672 vorhanden ist, welche obigen Vertragspunkt aufgenommen hat.

Da bishero nach der von den Churfürsten und den Herzogen von Sachsen, bey dem Reichstage übergebenen Protestation, Bruderskinder in Erbanfällen mit Vatersbrüdern nicht concurriren konnten, und der Restitutionsbrief dieses sächsische Herkommen ausdrücklich als beständiges Hausgesetz bestätigt hatte, so nahm in dem oben gedachten Rezesse auch das Herzogliche Haus mildere

Grund-

Grundsätze an, und berief von nun an, Bruderskinder mit des Vaters-Brüdern zugleich zur Nachfolge in die Erbanfälle. Nichts kann die in den Untersuchungen, vom Anfange bis zu Ende mit Worten behauptete Stammerbfolge, mit Ausschluß der Gradualprärogative, so in ihrer ganzen Unrichtigkeit darstellen, als dieser Passus des Rezesses. Wenn darüber noch paciscirt werden mußte, ob die weiter gesippten Bruderskinder mit den näher gesippten Vatersbrüdern, bey Landesanfällen, zu concurriren berechtigt seyen, oder nicht; so folgt doch wohl, daß man vor der Errichtung dieses Rezesses, nach den Grundsätzen des sächsischen Rechtes, die Bruderskinder nicht zur Concurrenz gelassen, und auf die Disparität des Grades Rücksicht genommen habe. Es folgt aber auch, daß, weil außer den Bruderskindern, keine entferntere Agnaten genannt sind, noch bis jetzt die sächsische Gradualerbfolge bestehe, und kein weiteres Repräsentationsrecht statt finde.

Es folgt ferner, daß dieser Rezeß nicht mit den Weimarischen Collateralen allein errichtet ist, sondern auch für ein Normativ unter den Gothaischen Speziallinien gelten müsse, denn sonst wäre die Bestimmung wegen der Bruderskinder ein Nonsens gewesen, da es hinsichtlich der Weimarischen Collateralen keine Bruderskinder geben konnte, die zur Concurrenz mit Vatersbrüdern in der Gothaischen Linie hätten gezogen werden können. Wohl war aber das bey den Gothaischen Speziallinien der Fall, mithin muß sich auch der Sinn des Normativs auf die Gothaischen Speziallinien erstrecken, und zwar ferner noch darum, weil Ernst der Fromme in seiner Regimentsordnung seinen Nachkommen, hinsichtlich des

Gradual-

Gradualprincips, sich selbst zum Muster und Beyspiel aufstellt, welches denn auch von dem Herzog Friedrich zu Gotha, laut seines Testaments, gern nachgeahmt worden wäre, wenn sich eine günstige Gelegenheit gezeigt hätte.

Ferner beruft sich das Normativ auf die Erbverbrüderungen, denen also denn doch wohl die Prärogative der Gradualerbfolge zu jener Zeit ebenfalls angeklebt haben muß, wodurch denn alle Conjecturen der Untersuchungen zu nichte gemacht werden.

Seite 118 der Untersuchungen wird behauptet:

„Daß man übrigens in dem Nebenrezesse von der Nähe der Verwandtschaftsgrade und Sippzahl spreche, habe in nichts weiter seinen Grund, als darin, daß man den eigentlichen Sinn des Wortes Sippzahl, so wie er oben Seite 63 und 64 entwickelt worden, nicht richtig verstand ꝛc.

Seite 63 und 64 sagen aber die Untersuchungen:

„Auf die Feststellung einer Succession der Seiten„verwandten, nach der Nähe des Grades der Ver„wandtschaft, mit dem letzten Besitzer, kann der „(in dem Restitutionsdict) eingeschobene Beysatz „nach Sippzahl um so weniger gedeutet werden, „als selbst dieser Ausdruck an und für sich, für die „Gradualfolge nach römischen oder sächsischen pri„vatrechtlichen Rechtsbegriffen ganz und gar nichts „entscheidet, sondern im Grunde nichts weiter be„stimmt, als daß überhaupt den Seitenverwandten „eine Nachfolge zuständig und diese Nachfolge vom „Stammverhältnisse, und von der Abstammung der

„ver-

„vorhandenen Seitenverwandten zu ihr, vom ersten
„Ahnherrn her abhängig seyn sollen.

„Wolle man den Verwandtschafts-Grad nach
„römischem Rechtsbegriffe darunter verstehen; so sey
„der Kaiser zu einer solchen Abänderung des bisher
„bestandenen Nachfolgesystems nicht berechtigt ge-
„wesen."

Die Untersuchungen scheinen doch hier wieder auf mancherley Weise geirrt zu haben. Was das Wort Sippzahl bedeute, ist sonst nicht unbekannt. Allein das Altenburger Normativ von 1672 giebt selbst darüber eine so klare Ansicht, was darunter verstanden werde, daß man sich dabey wird beruhigen und die Erläuterungen Seite 63 und 64 wird zurück nehmen können. Das Normativ sagt nämlich ganz einfach:

in allen Fällen solle nach *Nähe des Grades und der Sippzahl* succedirt werden.

Wenn also auch die Sippzahl nicht dabey stände, so würde man doch den Ausdruck:

Nach der Nähe des Grades nicht anders verstehen können, als

daß es der Wille der Fürstlichen Paciscenten gewesen sey, daß das bis dahin bestandene strenge sächsische Recht, nach welchem nicht einmal die Concurrenz der Brüderskinder, bey Erbanfällen mit den Vatersbrüdern, zugelassen war, künftig gemildert, und mit dieser Ausnahme das sächsische Recht im Einklang mit dem kaiserlichen gesetzten Rechten, nach Nähe des Grades, ferner die Successionsregel und Richtschnur seyn soll, wie solches die Kaiser im Jahr 1554 und 1748 anerkannt und bestätigt haben.

Daß

Daß der Kaiser Carl V. 1554 nicht befugt gewesen seyn soll, das für Recht zu erklären, was als Recht bestanden hatte, wird wohl nicht im Ernst behauptet werden können.

Daß das sächsische Recht von jeher in Sachsen bestanden habe, bedarf keines Beweises und daß sich die Herzoge von Sachsen auch darnach richteten, ist dem Kenner der sächsischen Geschichte nicht unbekannt. Wir nehmen das von den Untersuchungen aufgestellte Beweißmittel hier auf, nach welchem sich die Herzoge von Sachsen durch die Uebereinkunft vom 11ten May 1403 gegen die Anordnung des sächsischen Rechts zu schützen suchten, um auch eintretenden Falls den Bruderskindern die Succession zu sichern.

Wenn auch Carl V. eine Aenderung in der Successionsordnung der Herzoge von Sachsen hätte vornehmen wollen; so wird wohl dem Sieger überall freystehen, Gesetze vorzuschreiben, wie er es für gut findet, was denn bey Reichsangehörigen Landesfürsten um so weniger bezweifelt werden kann. Aber er that es nicht, sondern er ließ es bey dem alten Herkommen.

Darum bedurfte denn auch das Normativ von 1672 keiner kaiserlichen Bestätigung, da es ganz im Geiste des Herkommens und der Erbverbrüderungen abgefaßt ist. Aber es ist nach Fabers Staatscanzley Th. 90. S. 95. dennoch Kaiserlich confirmirt worden, worüber selbst der dem Herzogl. Hause Gotha 1676 ausgefertigte Lehnbrief die Bestätigung enthält.

Wir wiederholen hier, was weiter oben erinnert worden, daß die Behauptung der Untersuchungen, nach welcher blos der Entwurf einer veränderten Redaktion des

Rezesses von 1672 mit Aufnahme des die Gradualfolge stipulirenden Beyrezesses vorliege, ganz unrichtig ist, da das Gothaische Archiv sowohl, als das Weimarische, förmlich ausgefertigte Exemplare dieses abgeänderten Rezesses, in welchem der Beyrezeß aufgenommen ist, besitzen.

Was die in den Untersuchungen oft gebrauchten Worte „Communion, Gemeinschaft, Gesammtheit und die daraus hergeleitete Stammfolge, mit Ausschluß der Gradualprärogative, zu bedeuten haben, ist aus dem Nachsatze des oft besagten redigirten Rezesses von 1672 zu ersehen, welcher diese Gemeinschaft also erklärt:

Wie wir denn zur Erreichung obigen heilsamen Zwecks der Einigkeit, noch ferner wollen, daß weder durch diese, noch vorige Vertheilung, Wir oder Unsere Nachkommen Uns trennen und an solcher heilsamen Verbindung hindern lassen wollen; sondern versprechen vielmehr fürstlich und aufrichtig, mit ungetheilten Consiliis allen widrigen vorzubauen, entstehende Mißhelligkeiten und Gebrechen aber, fürst-christlich und billigmäßig hinzulegen, hingegen die Ehre Gottes, das Aufnehmen Unserer wahren christlichen Religion in Kirchen und Schulen, sowohl die liebe Justiz und gedeyhliche Regierung Unserer von Gott anvertrauten Landen und Leuten eiferig und einstimmig zu befördern.

Untersuchungen über die Natur der Nachfolge im Gesammthause Sachsen, S. 125 in der Note.

In allen bekannten Erbtheilungs-Rezessen kommen die Worte vor: der Gegenstand sey dem künftigen Inhaber erb- und eigenthümlich überlassen. Da hört die Gemein-

schaft

schaft im Sinne der Untersuchungen auf. Ueberall sind Gegenstände bezeichnet, die in Gemeinschaft verbleiben sollen, exceptio enim firmat regulam.

Ad §. 19. Seite 137.

Wenn Ernst der Fromme ein ungetheiltes und unzertrenntes Beysammenerhalten seines erlauchten Hauses wollte, und es in seinem Testamente und der Regimentsordnung bedingungsweise aussprach; so konnte Er sich doch über die Fälle nicht umständlich verbreiten, die nach dem Verlauf mehrerer Jahre vorkommen konnten und die voraus zu sehen und zu bestimmen nur der Allwissenheit möglich ist.

Er hat gleichwohlen sehr bestimmt die Erbfolgeordnung nach erfolgtem Altenburgischen Anfalle in dem Normativ von 1672 angeordnet, und in seinem Testamente auf die Erbverbrüderungen gewiesen, wonach sich seine Söhne richten sollten. Auch hat Er in demselben Jahre 1672, in welchem Er das Normativ errichtet, auch seine väterliche Regimentsverfassung publicirt: und verordnet, daß sie nicht in geringere Obacht von seinen Söhnen und Nachkommen genommen werden soll,

als wenn sie zu der Zeit obangezogenen Unsers Testaments, schon verfertigt gewesen ꝛc.

Es ist denn wohl keinesweges zu vermuthen, daß sein Wille, hinsichtlich der zukünftigen Erbfolgeordnung so schwankend, oder sein Gedächtniß so geschwächt gewesen sey, daß er die in einem und demselben Jahre ausgefertigten Urkunden aus den Gedanken verlohren habe: diese Vermuthung wird aber zur vollen Gewißheit, wenn die Regimentsverfassung mit folgenden Worten anhebt:

Nachdem zeithero und unlängst es sich gefügt,

daß

daß durch Schickung des Allmächtigen, und nach dessen unerforschlichen Willen durch Absterben Unsers freundlich geliebten unmündigen Vetters zu Altenburg, Uns, als dem nächsten Agnato die beyden Fürstenthümer Altenburg und Coburg, benebst dem Altenburgischen Antheil an der gefürsteten Grafschaft Henneberg, wider unser Vermuthen, in Unserm hohen Alter, an und zugefallen, davon Wir doch Unserer freundlichen lieben Vettern zu Weimar Lbd., aus freundvetterlicher guter Neigung, und zu Erhaltung guter beständiger Einigkeit und Freundschaft und guten Vertrauens in Unserm Fürstlichen Samthause etliche Aemter und Stücke, laut absonderlicher darüber aufgerichteter Vergleichung, abgetreten, darneben Uns auch, mit der Fürstlichen Altenburgischen Tochter, Ihrer Abfindung halber auf ein gewisses vertragen rc. also sind Wir bewogen worden, Unsere Landesregierung anders einzurichten rc. Es ist nun doch nach dieser eignen Erklärung und Ausspruch des frommen Fürsten, nach welcher derselbe beym Erlöschen der Altenburgischen Linie, als nächster Agnate, Altenburg, Coburg und die gefürstete Grafschaft Henneberg an sich genommen, und die Weimarischen Vettern mit einigen Aemtern abgefunden hat, das Bestehen der Stammfolge nach der Nähe des Grades im Herzoglichen Hause Sachsen nicht weiter zu bestreiten. Das Fürstl. Haus Weimar war so sehr dabey betheilt und erlitt eine so große Einbuße, daß es sich wohl schwerlich mit wenigen Aemtern hätte abfinden lassen, wenn es mit einer entgegensetzten Rechtstheorie hätte aufkommen und andere Hausgesetze hätte anführen können,

ken, als die, so Herzog Ernst für sich hatte. Wenn sich die paciscirenden Fürsten im Jahre 1403 durch einen Vergleich gegen die Strenge des sächsischen Rechts geschützt haben; so sieht man aus den Erbverbrüderungen, aus der Protestation des Churfürsten und der Herzoge von Sachsen aus dem Reichsconvent zu Nürnberg; aus dem Restitutions-Edikt von 1552; aus dem Normativ von 1672 und aus der Regimentsverfassung des Herzogs Ernst, daß jener Vergleich ohne allen Erfolg geblieben, und in der eigentlichen Hausverfassung bald wieder untergegangen ist. Es können demnach die Ansichten der Untersuchungen, nach welchen die Erbfolgeordnung auf dem ursprünglichen gemeinsamen Besitz beruhen soll, nicht weiter Platz greifen, da dieses zwar ein Erbfolgerecht radicirt, aber auf keine Art und Weise die Erbfolgeordnung zu bestimmen vermag.

Wir können aber hiebey zu erinnern nicht unterlassen, daß die Gradualfolge im Herzoglichen Hause Sachsen nach kaiserlichen gesetzten Rechten und nach juribus patriis zu beurtheilen ist, und mithin praesumtionem juris für sich hat, die successio linealis in stirpes aber, ausdrücklich pactirt seyn muß, wenn sie die Gradualfolge verdrängen soll. Ein solches bestimmtes ausdrücklich ausgesprochenes Pactum ist nie vorhanden gewesen, und auch seit dem Restitutionsedikt von 1552 nicht errichtet, vielmehr das Gradualprincip in dem Rezeß von 1672 und in der Regimentsverfassung desselben Jahres mit aller Klarheit und auf das nachdrücklichste von dem Stammvater der Gothaischen Linie bestimmt und vorgeschrieben worden. Da ferner, die Herleitung der Erbfolgeordnung aus dem gemeinsamen Besitz, bey erfolgter

Thei-

Theilung der Lande auf keine Weise Platz greift, indem sich hiedurch Collaterallinien gebildet haben; so können die künstlichen Erklärungen der gedachten §§. und des Theilungsrezesses von 1680 auf keine Weise hinanreichen, um die bestehende Gradualprärogative in erb- und eigenthümlich vertheilten Landen, im mindesten zweifelhaft zu machen.

Ad 18. Den hieroben angeführten unwiderleglichen Wahrheiten entgegen, wird hier behauptet: Ernst der Fromme habe keine Prärogative des Grades gewollt — sondern daß die Söhne die Gemeinschaft fortsetzen sollen. Allerdings hat Ernst der Fromme das Letztere gewollt; aber die Söhne theilten gleichwohl die Lande erb- und eigenthümlich, behielten aber einige Stücke gemeinschaftlich, die jedoch meist durch Auflösung des Reichsverbands, ebenfalls als getheilt anzusehen sind, welche Ausnahme aber gerade die Regel feststellt. Dieses und der Umstand, daß die Söhne Herzogs Ernsts des Frommen in mehreren, schon in den kurzen Nachrichten bezogenen, Rezessen, alle Verordnungen und Verträge ihres Vaters treulich zu erfüllen, einander versprachen, wenn sie nicht ausdrücklich aufgehoben würden und daß weiter, Herzog Bernhard in dem Rezeß mit seinem Bruder Friedrich die Concurrenz der Bruderskinder mit dem Vatersbruder so bestimmt und wiederholt pactirt hat — hebt jeden Zweifel, welchen die oft besagten Untersuchungen gegen die Gradualprärogative zu erregen suchen, dergestalt auf, daß der Herzog Bernhard Erich Freund keinen andern Erbfolger neben sich haben könnte, als Bruderskinder. Mit der Concurrenz der Bruderskinder, war es aber schon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts vorbey;

bey; jetzt giebt es blos eine Concurrenz der Brüder Ururenkel mit des Bruders Urenkel und darüber, daß sich auch die Ausnahme von der sächsischen Collateralerbfolgeordnung auf die Concurrenz der vierten Parentele mit der dritten erstrecken soll, ist im Herzoglichen Hause Sachsen nirgends etwas pactirt.

Ad. 19. Es muß hiebey wiederholt erinnert werden, daß Herzog Ernst der Fromme allerdings den Wunsch zu erkennen gegeben hat, daß seine Söhne die nachgelassenen Lande unvertheilt lassen möchten; aber unbedingt war diese Anordnung, wie die Untersuchungen behaupten, — gar nicht.

Er hatte sich in der That mehrere Fälle gedacht, wenn und wie die Theilung zulässig sey.

Es wird uns hier die Wiederholung der Umstände erlassen werden, die wir kurz vorher entwickelt haben. Wir hoffen, diese Wahrheiten werden einen so tiefen Eindruck hinterlassen, daß wir nicht nöthig haben dürften, den Kunstgriff anzuwenden, nach welchem man irrige Behauptungen nur recht oft wiederholen darf, um ihnen Eingang und Beyfall zu verschaffen.

Der Herzog Ernst der Fromme, darf den Dank seiner Nachkommen erwarten, daß er das Gradualprincip im Hause Sachsen aufrecht erhalten, und zur Gewißheit erhoben, dadurch aber die Möglichkeit vermindert hat, die Vertheilung der Lande ins unendliche zu vervielfältigen. Er hat dadurch gerade seinen Wunsch, den Glanz des Hauses zu erhöhen, vorzüglich befördert, der aber natürlich, wie schon oben bemerkt worden, in der Concurrenz entfernter Seitenverwandten untergehen müßte.

Ad §. 20.

In diesem §. geben die Untersuchungen Nachricht von den in den Jahren 1677 und 1680 errichteten Rezessen, in welchen den jüngern Brüdern und ihren Linien, abseiten des Herzogs Friedrich versprochen worden, daß sie

an den Jülichischen Landen und derselben Succession, oder auch an der Chur und Fürstlich-Sächsischen Mitbelehnschaft, und Anwartung wie sie Nahmen habe, ihr volles Successionsrecht behalten sollen.

Dieses Versprechen ist ohne allen Zweifel ganz überflüssig; denn auch ohne dasselbe wäre den jüngern Herrn Brüdern ihr Successionsrecht und Anwartung auf künftig anfallende Lande nicht zu nehmen gewesen. Sie standen in der Mitbelehnschaft und hatten damalen, wie jetzt noch ein jus in re radicatum, actuale, reale et vivum.

Allein, das kann hinsichtlich der Erbfolgeordnung ganz und gar nichts ändern; und nur davon ist die Rede. Das volle Successionsrecht involvirt nicht mehr und nicht weniger, als das Recht seiner Zeit, wenn Reihe und Ordnung die entferntern Anwarter ruft — ihre durch die Gesammtbelehnung erhaltene Anwartung geltend zu machen.

Da die jüngern Brüder bey der Erbvertheilung sich verbindlich erklärten, dem ältern Bruder Friedrich bey jedem Erlöschen einer brüderlichen Linie, eine portionem virilem von den anfallenden Landen über die Zahl der vorhandenen Stämme zu gestatten, so wird dieses Pactum particulare von den Untersuchungen, als ein Grund der bestehenden Stammerbfolge, angeführt, weil die etwa

vor-

vorhandenen näher gesippten Agnaten sodann ihre Prärogative nicht hätten geltend machen können, oder das Pactum wäre für aufgehoben anzusehen gewesen. Da also das Letztere nicht seyn könne; so müsse man annehmen, daß überhaupt keine Gradualerbfolge im Hause Sachsen bestanden habe, — oder solche doch wenigstens durch dieses Pactum aufgehoben worden sey.

Das sey denn um so mehr anzunehmen, als die ältern Brüder darein gewilligt hätten, wie denn solches aus dem, in der Anmerkung angeführten Erbtheilungsrezeß des Herzogs Bernhard zu Sachsen-Meiningen deutlich hervorgehe.

Fürs erste ist aber gegen dieses Argument zu erinnern: daß eine solche ungewöhnliche und anomalische Uebereinkunft an dem Rechte überhaupt nichts verändern kann. Daß es aber zweytens, kein Pactum perpetuum familiae gewesen, sondern daß es nur, wie aus dem nachstehenden Auszuge zu ersehen, für S. Hildburghausen auf drey Landesanfälle eingeschränkt, für S. Coburg aber auf einen mehr gesetzt worden.

Auszug aus der, zwischen Herrn Herzogen Friedrich I. zu Gotha, an Herrn Herzogen Ernst zu Hildburghausen pcto der Gothaischen Portionis virilis praecipuae, und der Nachschußgelder ausgestellten verbindlichen Erklärung —

d. d. 16. Februar 1683.

V. G. G. Wir Friedrich Herzog zu Sachsen rc. Thun kund und bekennen hiermit, vor Uns Unsere fürstliche Erben und Nachkommen; demnach in dem zwischen Uns und Unseren freundlichgeliebten vier jüngern Brüder rc. Lbdn. rc. den 24. Februar 1680

 getrof-

getroffenen Fürst Brüderlich gesammten Erbvergleich unter andern Uns bey künftig nach Gottes Willen sich begebenden Successionsfällen, eine Portio virilis von denen anfallenden Land und Leuten, zum Voraus gelassen und zugestanden worden, deren Wir Uns aber bey dem unter heutigen dato mit Unsers einem freundlich geliebten Bruders, Herrn Ernsts Herzog zu Sachsen ꝛc. Lbden getroffenen Declarations-Rezeß so viel dieselben und Dero Fürstl. Nachkommen betrifft, außer denen dreyen zunächst sich zutragenden Fällen, bey welchen es diesfalls bey dem Hauptrezesse sein Verbleiben hat, aus gewissen vorgekommenen Ursachen hinwiederum begeben haben, also, daß Ihro der Ihnen außer denen jetzt benahmten dreyen Fällen, Ihr zustehendes Successionsrecht, ohne alle Beschränkung, frey und offen stehe ꝛc.

Es hatte sich nun nach diesem Rezesse der erste Successionsfall ereignet: durch das Ableben des Herzogs Albrecht zu Sachs. Coburg im Jahre 1699.

Der zweyte Anfall erfolgte durch das Ableben des Herzogs Christian zu S. Eisenberg im Jahre 1707, und im Jahre 1710 durch das Ableben des Herzogs Heinrich zu S. Römhild.

3) Daß also auf jeden Fall das Pactum wegen der Virilportionen für jetzt seine Kraft verlohren hat und der Rechtszustand wieder eingetreten ist, wie er vor demselben gewesen; daß aber auch

4) wenn während der stipulirten drey Landesanfälle irgend ein Agnatus proximior vorhanden gewesen wäre, derselbe, gleich wie Herzog Ernst der Fromme, hinsicht-

lich

lich der Collateralen, den Landesanfall für sich allein zu ziehen, berechtigt gewesen seyn würde, da

5) die Concurrenz der Collateralen, bey Landesanfällen überhaupt, und insbesondere auf eine recht treffende und bestimmte Weise in dem Rezeß von 27. Juny 1687, der zwischen S. Gotha und S. Meiningen errichtet worden, lediglich in Gemäßheit der kundbaren kaiserlichen und sächsischen Rechte und anderer Pactorum domus, wie sich gedachter Rezeß ausdrückt, wegen der Successionsfälle nur auf die Concurrenz der Bruderskinder mit Vatersbrüdern beschränkt war.

6) Daß aber gar nicht abzusehen ist, welchen Einfluß der §. 15. dieses Erbvertrags von 1680 für den Fall haben könne, wenn ungleich gesippte Agnaten über Bruderskinder hinaus vorhanden sind, indem, wie bereits oben entwickelt worden, die Linealerbfolge in Stämmen ganz besonders bestimmt und feyerlich pactirt seyn müßte, wenn darauf Rücksicht genommen und die in den longobardischen Lehn- und deutschen Rechten gegründete Primogenitura linearum, oder aber die Gradualprärogative aufgehoben werden soll.

7) Wenn aus dem pacto der jüngern Brüder, hinsichtlich der ihrem ältern Bruder zugestandenen Virilportion folgen könnte, daß die Gradualerbfolge dadurch aufgehoben gewesen sey, so müßte natürlich auch folgen, daß für das Haus Sachsen-Meiningen die Gradualerbfolge wieder auflebe, so bald die Conditio resolutiva erfüllt ist. Allein ein solches spezielles, nur auf eine gewisse Zeit und gewisse Fälle errichtetes Pactum kann an einer immerwährenden Hausverfassung ohnehin ganz und gar nichts ändern, besonders da, wie schon oben bemerkt

ist, die stipulirten drey Erbanfälle, von welchen Sachsen-Gotha die Virilportion beziehen sollte, und bereits bezogen hat, schon hinter uns liegen; theils aber auch, weil für den Fall, wann das Haus Gotha, mit welchem transigirt worden, nicht mehr existiren sollte, auch der Vertrag sofort ipso facto in sich selbst zusammen fallen würde, wonach denn ohnehin und wenn jemahlen, per inconcessum, auf den Grund der stipulirten Virilportionen eine Veränderung der Erbfolgeordnung bewirkt worden seyn könnte, die Gradualerbfolge so bald wieder aufleben müßte.

8) Der Herzog Bernhard hat sich nach S. 148. der Untersuchungen, ausdrücklich vorbehalten, daß im Fall des Abgangs des einen oder des andern der jüngern Herrn Brüder, Ihnen und ihren Nachkommen der Vertrag von 1673 und 1680, unnachtheilig seyn soll.

Wir können uns hiernach nicht unter die unbefangenen Leser zählen lassen, die die Feststellung der Linealerbfolge in Stämme, aus dem Erbtheilungsvertrag vom 24. Februar 1680. über allen und jeden Zweifel erhoben halten. Wir müssen vielmehr hoffen, daß jeder unbefangene und rechtskundige Leser, wenn er die von uns entwickelte Erbfolge-Geschichte damit vergleicht, auf keine Weise auf den Gedanken gerathen kann: die successio linealis in stirpes sey durch den §. 15. des Erbvertrags von Anno 1680 im Hause Sachsen als immerwährende Norm eingeführt und die Gradualfolge gar nicht einmal bekannt gewesen, während sich die erstere auch nicht ein einzigesmal in den Urkunden über die Erbfolge ausgesprochen findet; die Letztere aber, durch alle Jahrhunderte, in den Urkunden der Meißnischen Dynastie, bald in

den

den Worten: nach rechter Sippzahl; bald in dem Ausdrucke, nach sächsischem Rechte, wonach sich die Herzoge von Sachsen zu richten haben; bald in den kaiserlichen Sentenzen, nach der Landesgewohnheit; und bald wieder auf das aller bestimmteste in eignen fürstlichen Protestationen und Vertragsnormen, nach der Nähe des Grades, angetroffen wird.

Ad §. 21.

Dürfen wir das, was hier von der Mitbelehnung gesagt wird, nämlich, daß solche erst von Zeit der letzten Theilung eine Abänderung erlitten, als völlig irrig erklären. Schon im Jahre 1410 kommen in dem Rezeß zwischen Friedrich dem Streitbaren und seinen Brüdern die Worte vor: Es soll sich keiner ohne den andern belehnen lassen. Und in der brüderlichen Verschreibung, aufgerichtet zu Nürnberg auf Montag nach St. Martinstag 1448, zwischen Churfürst Friedrich und Herzog Wilhelm, kommen dieselben überein: Es soll sich unser keiner, oder unsere Erben ohne den andern belehnen lassen. Dieses Pactum findet sich auch in andern Urkunden.

Das ist denn auch der Unterschied zwischen der sächsischen Investitura simultanea, und der Gesammthand nach kaiserlichen Rechte. Denn nach der Simultan-Investitur muß jeder Anwarter die Lehen einzeln suchen und muthen, der Lehnfall ereigne sich in manu dominante oder serviente. Er muß sich einzeln mit dem Anwartungsrechte beleyhen lassen, wenn er nach Zeit und Ordnung succediren will. Die Ordnung in der die fürstlichen Bevollmächtigten bey den kaiserlichen Belehnungen hinter einander knieten, beweißt wenigstens, daß die nä-

hern Anwarter den entferntern vorangiengen und dieß ist dem Gradualprincip nicht entgegen.

Die vorlängst bestehende Gesammtbelehung, hat in der Successionsordnung nicht das mindeste geändert, oder verändern können. Bey der Erbfolge wird zuerst auf die Linie und dann auf den Grad gesehen.

Im dermaligen fürstlichen Hause Sachsen würde vorerst auf die Collateralen dessen zu sehen seyn, mit dem die Linie erloschen ist, und unter diesen entweder auf die Nähe des Grades, oder auf die Praerogativam senii linearum. Beym Erlöschen einer S. Gothaischen Speziallinie werden die Collateralen des Stifters derselben, d. i. S. Weimar so lange ausgeschlossen, als es noch Gothaische Linien giebt.

Darum ändert auch die Uebereinkunft von 1695, nach welcher die Herzogl. Häuser Weimar und Gotha eine Gesammtbelehung erhalten hatten, im mindesten nichts, weder an dem Grundsatz, noch an der Successions-Ordnung.

Das fürstliche Haus Weimar blieb immer nur entfernter Anwarter, wenn im Herzoglichen Hause Gotha eine Speziallinie erlosch. Man kann den Pütterischen Zuruf nicht oft genug wiederholen: Successionsrecht und Successionsordnung sey nicht zu confundiren. Aber es bedarf Pütters Zuruf nicht einmal, denn dieser Unterschied ist von allen Gesetzen angeordnet und von allen Rechtslehrern empfohlen.

Alle Anwarter sind zur dereinstigen Erbfolge berufen, aber nach ihrer Ordnung. Auch im Gothaischen Gesammthause ist das der Fall immerdar gewesen, und der nähere Grad, schloß mit der seit 1672 beliebten Aus-

nahme

nahme der Concurrenz der Bruderskinder mit Vatersbrüdern, dem Gesetze nach, den entferntern aus. Wir sagen, dem Gesetze nach, weil es seitdem keinen Erbanfall gab, wo ungleich gesippte Agnaten einen nähern Anspruch auszuführen Gelegenheit gehabt hätten.

§. 22. Es konnte darüber nach den vorliegenden Urkunden niemanden ein Zweifel beygehen, bis Anno 1791, wo behauptet wurde, die Successio linealis in stirpes sey schon verglichen, und da das nach Seite 155 und 156 der Untersuchungen in den Erbvergleichen von 1680 und 81 geschehen seyn soll; so wird sich das Herzogl. Haus Meiningen wohl mit Bestand Rechtens darauf berufen dürfen, daß in dem Rezesse von 1791 der Erbvertrag von 1680 diesem Herzoglichen Hause für unpräjudicirlich und unschädlich erklärt worden, und beziehen wir uns theils auf die erste Fortsetzung der kurzen Nachrichten, wo die Unhaltbarkeit jenes Rezesses in diesem Punkte, umständlich nachgewiesen ist, theils auf den Beweiß, der in dieser zweyten Fortsetzung geführt ist, nach welchem die Hausverfassnng von einer Erbfolge nach Stämmen, bey ungleich gesippten Agnaten ganz und gar nichts weiß. Auch haben wir in der ersten Fortsetzung der kurzen Nachrichten bereits das Unverbindliche des Römhilder Rezesses auf den Grund der ermangelnden kaiserlichen Confirmation erinnert, welche um so unerläßlicher gewesen, als in der kaiserlichen rechtskräftigen Sentenz von 1714 ausdrücklich darauf mit erkannt worden: daß bey künftigen Hausund Erbfolgeverträgen die kaiserliche Confirmation nachgesucht werden müsse.

Das ist ganz allein hinreichend, den Römhilder angeblichen Vertrag, so weit er die Erbfolge betrifft, für unhaltbar zu erklären. Wir haben dabey mehrere Gründe angeführt, aus welchen die Unhaltbarkeit und Unverbindlichkeit desselben klar hervorgeht. Die Vertheidiger desselben behaupten zwar, die Absicht der paciscirenden fürstlichen Häuser, die Erbfolge in Stämme einzuführen, erhelle aus den Conferenzprotocollen; allein die Conferenzprotocolle sind kein Rezeß, und die darinnen aufgenommenen Worte der Unterhandlungen sind keine verbindenden Abreden. Die Worte: Wir haben uns vereinigt, die Successionem linealem in stirpes bey den Gothaischen Collateralanfällen einzuführen, stehen gar nicht in dem Rezesse, sondern die ganz unwahre Behauptung, diese Successionsordnung sey schon verglichen und eingeführt, wobey es denn sein Bewenden behalten, der Rezeß vom 24. Februar 1680 aber, worauf sich jetzt die Untersuchungen zum Nachtheil des Herzogl. Hauses Meiningen beziehen — sollte hochdemselben ganz unschädlich seyn.

Aus diesem angeführten Texte wird wohl dem Herzoglichen Hause Meiningen keine Vertragspflichtigkeit aufgedrungen werden können, weil wir die Unwahrheit, daß ein solcher Vertrag früher errichtet sey, bestimmt nachgewiesen haben.

Ohne weitere Eingriffe in die erste Fortsetzung der kurzen Nachrichten zu thun, sey es aber erlaubt, die Ansichten des von den Untersuchungen bezogenen von Neumann in jure privato principum de Successionibus §. CCVIII. anzuführen: woselbst die Meynungen Ludolphs, Itters und Joh. Ulr. Cramers ange-

angeführt werden, daß die Verzichtleistung des Vaters auf Primogeniturrechte den Nascituris ganz unschädlich und unnachtheilig sey, worunter unter andern Itter de feud. imperiis c. 12. §. 13 sqq. sagt: Sine Imperatoris consensu, Imperii principes juri primogeniturae non ita posse renunciare ut divisioni in Principatu iterum fiat locus. Und in der Note, der bezogene Cramer scripsit Diatriben iuridicum de valida et invalida juris primogeniturae abolitione, ubi negat quod in nasciturorum praejudicium jus primogeniturae aboleri possit etc. *) Wenn S. 159 ferner behauptet wird, daß die Bruderskinder bey dem Ableben der Vatersbrüder dennoch succedirt haben, obgleich in dem Rezeß von 1672 nur eine Verabredung mit Weimar darüber statt gefunden habe, die die S. Gothaischen Spezziallinien nicht tangiren sollen, so haben wir bereits oben das Irrige der letztern Ansicht gezeigt, indem es ganz und gar inconsequent und völlig überflüssig, ja der von den Untersuchungen präsupponirten Absicht, daß der Vertrag nur mit Weimar abgeschlossen werden sollen, durchaus schädlich gewesen wäre, wenn man in dem gedachten Vertrag der Bruderskinder erwähnt hätte. Es war ja für die Folge völlig unmöglich, daß aus den Gothaischen Spezziallinien mit der Weimarischen eine Concurrenz der Bruderskinder mit Vatersbrüdern statt finden konnte; mithin

*) Anmerk. v. Neumann muß gegen seine eigene Ansicht, Sect. II. Tit. VI. §. XC., eingestehen, daß die berühmtesten Rechtslehrer, als Stryk, Carpzov, Struv, Colerus, Nolden, Kellenbenz, Myler und Zollius, die Verzichtleistung der deutschen Fürsten nicht für gültig halten, wenn sie nicht beschworen ist.

mithin mußte der Vertrag mit dieser Clausel allerdings die Vermuthung geben, daß auch die Erbfolgeordnung der Gothaischen Speziallinien gemeynt sey, wo es noch Brüder und Bruderskinder gab und geben konnte. Daß man auch die Erbfolge für einen weitern Grad hinaus gestattet, davon ist weder etwas erwähnt, noch ein Beyspiel vorhanden.

Das was Seite 160 zum Behuf der Linealstammerbfolge, auf den Grund der Verträge, über das Senioratamt Oldisleben angeführt wird, dürfte wohl hieher nicht passen. Es versteht sich von selbst, daß so lange die resp. Lande nicht erb- und eigenthümlich *) getheilt sind, eine wirkliche Gemeinschaft statt findet. Bey einer wirklichen Gemeinschaft des Besitzthums des dominii utilis, kann freylich nicht zugleich die Rede von einer Lineal- oder Gradualerbfolge seyn, besonders, wenn die Successionsordnung, wie bey Oldisleben, für das Senium geregelt war.

Das Seite 162 in der Note aufgenommene Fragment aus dem Testamente Friedrichs des Ersten zu Gotha, ist allerdings sehr merkwürdig. Denn obwohlen Testamente der Seitenverwandten kein Recht machen, als für des Testators Speziallinie; so ist doch klar daraus zu entnehmen, wie zu dieser Zeit das Herzogliche Haus Gotha über das Princip der Gradualerbfolge gedacht hat, und daß auch aus diesem Grunde, die Behauptung der Untersuchungen irrig ist, nach welcher im Hause Sachsen das

*) Anm. So ist der Ausdruck in den Theilungsurkunden, obgleich die Qualität der Reichsmannlehnbarkeit der sächsischen Lande, nie bezweifelt worden ist.

das Princip der Gradualfolge unbekannt gewesen seyn sollte. Die betreffende Stelle lautet also:

„Und obwohlen hiernächst Wir oben die sämmtlichen Apanagia derer jüngern Herrn auf baares Geld verordnet: so erklären wir jedoch solches hiermit dahin, daß auf den Fall, da auf einen wichtigen Anfall außer Unsers gesammten Gothaischen Hauses, jetzigen sämtlichen Landen, wie etwa Unsers Herrn Vaters Gnaden ao. 1672 zukommen, ein gar ansehnlicher Zuwachs an Landen und Leuten zu unserm gegenwärtigen in Besitz habenden Fürstenthum und Landen und Leuten erfolgen sollte, alsdann nicht unbillig unsere jüngern fürstlichen Nachkommen, ein gewisser Antheil Landes überwiesen werden solle."

Hieraus ist denn doch wohl abzunehmen, daß der Grundsatz der Gradualprärogative bey der Gothaischen Spezial-linie gar nicht vergessen war, sondern dieselben die ungleich und entfernter gesippten Agnaten ausgeschlossen haben würden, wenn ein gar ansehnlicher Zuwachs an Landen und Leuten, wie solcher dem Herzog Ernst den Frommen von seinen Collateralen zugekommen, an das Herzogliche Haus Gotha-Altenburg fallen würde. So wie Herzog Friedrich auch auf die Landesanfälle außer des gesammten Gothaischen Hauses, sämmtlichen Landen für den Fall, seine Absicht gerichtet hatte, wenn er zur Zeit des gedachten Anfalls der nächste Agnate gewesen wäre; so ist denn ganz klar vor Augen, daß das Gradualprincip im Herzoglichen Hause Sachsen nie untergegangen ist, und berufen wir uns auf die Winke des

Gothaischen Hauses, die es dem Herzoge Albrecht zu Sachsen-Coburg gegeben hat, als er in seinem Testamente die Bruderskinder ausschließen wollte, was dasselbe Herzogliche Haus noch Anno 1724 öffentlich bekannt und das Normativ von 1672 auch für die Gothaischen Speziallinien verbindlich erkannt hat.

Im übrigen beweisen die Primogeniturordnungen für die Successionem linealem in stirpes ganz und gar nichts, und erhellt höchstens nur so viel, daß die Sachsen-Meiningische Primogenitur-Constitution für die nachgebohrnen Prinzen die Successionem linealen in stirpes hinsichtlich ihrer Apanagien angeordnet, daß aber gerade dieser Umstand aufs neue und auf das unwidersprechlichste bezeugt, daß die successio linealis in stirpes, weder überhaupt, noch durch den Römhilder Rezeß von 1791 im Herzogl. Hause Sachsen für eingeführt gehalten wurde, denn sonst wäre dieser Zusatz etwas ganz unnöthiges und überflüssiges gewesen, da sie sich von selbst verstanden hätte. In der regierenden Linie aber, für die das Erstgeburtsrecht constituirt ist, ist ja ohnehin eine Erbfolge nach den Stämmen völlig undenkbar.

So viel die von dem Herzoge Franz Josias mit kaiserlicher Confirmation eingeführte Primogeniturconstitution betrifft; so haben wir solche in den kurzen Nachrichten ꝛc., in den hieher gehörigen Stellen abdrucken lassen. Da Sachsen-Coburg für die Gradualprärogative, sowohl in dieser Urkunde, als in der hierauf bey dem Reichshofrathe ventilirten Frage, über die Wirkungen der Nähe des Grades, mit so mächtigen Gründen gekämpft hat; so konnten wir nicht umhin, uns anzu-

schließen und den siegreichen Erfolg, als ein vollgültiges Zeugniß für die bestehende Hausverfassung, aufzustellen. Es ist nicht die Ansicht des Herzogs Franz Josias zu Sachsen-Coburg, sondern es sind dessen Gründe, denen wir beypflichten müssen. Wir müssen uns um so mehr bewogen finden, die Gesetzlichkeit derselben überhaupt, als der dort ausgesprochenen Particularverfassung des Herzoglichen Hauses Sachsen anzuerkennen, da die kaiserliche Sentenz Veneris den 8ten März 1748 in dieser Sache auf die Gradualprärogative nach sächsischem Recht erkannt, und bestimmt erklärt hat:

> ꝛc. darüber werde Ihm Herrn Herzogen zu Sachsen Gotha von selbst bekannt seyn, daß nach dem deutlichen und von seinem Herrn Großvater selbst garantirten Vergleich von 1686 nicht denen weit entfernten Agnatis, sondern alleinig dem Grad nächsten Senior die Vormundschaft gebühre, und daß dieser Vergleich sich sowohl, auf die gemeine sächsischen Rechte, nach welchen sich die fürstlich sächsischen Häuser, Kraft ihrer Pactorum domus zu richten haben, als auch auf das Herkommen und die Observanz gründen.

Dem starken Ton, in welchem nach Seite 168 der Untersuchungen, Sachsen-Gotha damals der Gradualprärogative widersprochen — wird wohl eine beweisende Kraft nicht beygelegt werden können, und gegen diese kaiserliche Sentenz nichts verfangen, am allerwenigsten geeignet seyn, die so oft bezogenen Urkunden zu widerlegen, in welchen der Prärogativen des Grades und der Sippzahl gedacht wird, auf die sich die kaiserliche Sentenz bezieht. Er wird auch die ehrwürdige Regimentsverfassung und

Herzogs

Herzogs Friedrichs I. Testament nicht überschreien können, welche sich für die Gradualordnung erklärt haben.

Da diese kaiserl. Sentenz den §. 15 — des Rezesses vom 24. Febr. 1680 per indirectum hinreichend erklärt und interpretirt; so ist kein Zweifel, daß man dort bey der temporären Bewilligung, der Virilportion eine andere Successionsordnung nicht habe einführen, die Dispositionen des sächsischen Rechts nicht habe umändern, und den hausverfassungsmäßigen Grundsätzen des Stammvaters der Sachsen-Gothaischen Speziallinien nicht habe in den Weg treten wollen und können.

So viel hiernächst den in §. 24. erwähntem Römhilder Rezeß betrifft; so ist derselbe in der ersten Fortsetzung der kurzen Nachrichten hinreichend gewürdigt, und in dieser Schrift abermahlen Gründe gegen seine Haltbarkeit beygebracht, so daß wir nicht für nöthig halten, hier nochmals darauf zurück zu kommen.

Im dritten Abschnitte der Untersuchungen wird zwar diese Materie fortgesetzt, allein jener Vertrag ist und bleibt unhaltbar, und zwar in besonderer Hinsicht, auf die von den Untersuchungen aufgestellten, ganz unrichtigen Prämissen, nach welchen die Linealfolge, als Observanz im Herzoglichen Hause Sachsen, bestehen soll! Vermuthlich meynen die Untersuchungen nicht die reine agnatische Linealfolge, die auf der Primogenitur, oder dem Senio der Linien beruht, sondern die successionem linealem in stirpes, wovon aber keine Spur, am allerwenigsten der Ausdruck, in den hieher bezüglichen Urkunden vor dem Jahre 1791, zu finden ist. —

Ad §. 26.

In diesem §. und zu Ende des vorigen werden die irrigen Prämissen fest gehalten, und den §§. 15 und 23 des Erbtheilungsrezesses vom 24sten Februar 1680, wegen der dem Herzoglichen Hause Gotha stipulirten Virilportion, die Kraft beygelegt, nicht nur die Gradualerbfolgeordnung aufgehoben, sondern auch die Stammerbfolgeordnung aufs neue gegründet zu haben. Es ist nun schon oben gezeigt worden, wie eine solche temporäre Stipulation keinen immerwährenden Vertrag, oder eine Successionsnorm einführen konnte, denn wenn die Bedingungen erfüllt waren; so mußten die vor dem Vertrage bestandenen Verhältnisse wieder eintreten.

Eben so ist es mit dem §. 23. des Rezesses vom 24sten Februar 1680, nach welchem sich die vier jüngern Herrn Brüder bey dem Erlöschen der Gothaischen Speziallinie, den Zurückfall der Virilportionen an Ihre Herzoglichen Häuser bedingen, die von den Landen der erloschenen jüngern Linien an das Haus Gotha gekommen sind. Aus dieser Stipulation wird denn auch ein Grund für die bestehende Stammerbfolge hergenommen; denn wie könnte ein Zurückfall statt finden, sagen die Untersuchungen, wenn beym Erlöschen der Gothaischen Linie, der nächste Agnate sämmtliche zurückgelassene Lande in Anspruch und Besitz nehmen könnte? Allein wir antworten: da das Erlöschen der Gothaischen Linie, als ein zweyter Bestimmungsgrund der Dauer des derselben bewilligten Virilportionen angesehen werden muß, und auf dieser Stipulation die Einführung der Stammerbfolge beruhen soll; so würde auch für diesen Fall die Gradualerbfolge wieder in ihre Rechte treten. Denn

entwe-

entweder hat das stipulirte Zurückfallen der Virilportionen die Kraft, die von uns durch unwidersprechliche Urkunden nachgewiesene Gradualfolge aufzuheben, oder sie hat sie nicht. Im ersten Fall ist die neue Hausverfassung, durch das Aufhören der Gothaischen Linie, wieder in die alte zurückgekehrt, oder sie hat im zweyten Falle noch gar nicht aufgehört.

In beyden Fällen würde also die Gradualerbfolge bestehen.

Besonders hätte sich der Herzog Bernhard und seine Fürstl. Nachkommen, an diesen, zwischen den jüngern Brüdern und Sachsen-Gotha errichteten Rezesse, so weit er Bezug auf den stipulirten Zurückfall der Virilportionen an die beyden Herzogl. Häuser Hildburghausen und Coburg hat, auf keine Weise zu kehren, wie wir bereits oben gezeigt haben.

Herzog Bernhard I. hatte sich aber in seinem Erbvertheilungsvertrag vom 8ten Juny 1681 bey dem Anfall der Lande der jüngern Brüder, den Anfall so bedungen, wie er hätte seyn müssen, wenn gleich getheilt worden wäre. Er hatte aber in dem Rezesse vom 27sten Juny 1687 diese Bedingung wieder fallen lassen und wollte mit dem zufrieden seyn, was seine jüngern Brüder hinterließen. Aber sehr oft und bestimmt ist darinnen wiederholt, daß nur eine Concurrenz der Bruderskinder mit Vatersbrüdern statt finden könne und daß mithin bey einem künftigen Landesanfall, wo entferntere Agnaten vorhanden sind, als Bruderskinder, an eine Theilnahme derselben an den anfallenden Landen nicht zu denken sey. Wäre diese Bedingung hier das Erstemal zur Sprache gekommen und zwischen Sachsen-Gotha

und

und Meiningen pactirt worden; so würden sich die jüngern Herrn Brüder und ihre Linien, wohl wenig daran gekehrt und zur Erfüllung der Bedingung, als ein unter Dritten abgeschlossener Vertrag nicht verbunden erachtet haben; allein diese Stipulation beruht nicht auf einer willkührlichen anomalischen Uebereinkunft, sondern sie ist in der sächsischen Hausverfassung so tief gegründet, als die sächsische Civilrechte selbst, nach welchem Ernst der Fromme die Altenburgische, Coburgische und Hennebergischen Lande, als ältester Agnate an sich genommen und seinen Söhnen das Normativ von 1672 hinterlassen hat, nach welchem zwar die Gradualerbfolge statt findet, aber dabey die Concurrenz der Bruderskinder mit Vatersbrüdern, als Ausnahme von der Regel des sächsischen Civilrechts, beobachtet werden solle. Ob denn nun der, zwischen den jüngern Brüdern und dem ältern Bruder, Herzog Friedrich zu Gotha, ohne bestimmte Einwilligung des Herzogs Bernhard I., errichtete Vertrag, nach welchem die Ergänzung ihrer Erbportionen beym Erlöschen der Gothaischen Linie bedungen ist, dem Herzoge Bernhard I. zu Meiningen und seinen Nachkommen die Verbindlichkeit auflegen, diesen unter Dritten errichteten Vertragspunkt, den er und seine Vorfahren nirgends genehmigt, zu befolgen; müssen wir fürs erste sehr bezweifeln; und können uns nicht überzeugen, daß nach erfolgter erb- und eigenthümlichen Theilung, eine solche Stipulation in der Hausverfassung die Successionsordnung verändern, und der Gradualprärogative in den Weg treten könne. Angenommen aber, dieser zwischen Sachsen-Gotha und den jüngern Linien stipulirte Rückfall und Ergänzung ihrer Lande durch den Betrag dessen,

was Gotha zu viel und die jüngern Brüder zu wenig erhalten haben, sey auch für Meiningen verbindlich; so würde doch die Bernhardinische Linie an dieser Ergänzung der Landesportionen ebenfalls ihren Antheil haben müssen, da Herzog Bernhard I. aus dem Rezeß vom 27sten Juny 1687 das Recht zusteht, an den brüderlichen Anfällen so viel zu erhalten, als die brüderlichen angefallenen Antheile für seine Ratam betragen. Wenn nun der Antheil an dem, was an ihrer verstorbenen jüngern Brüder angefallenen Landesportionen fehlt, ihnen durch Gothaische Lande ersetzt werden soll; so wird es recht und billig seyn, daß S. Meiningen ebenfalls in das succedire, was den jüngern Linien, durch den Rückfall der Virilportionen, zu Theil wird, oder schon zu Theil geworden ist.

Herzog Bernhard I. hat zwar den 27sten Juny 1687 zum Vortheile der Gothaischen Spezíallinie auf die anfallenden brüderlichen Landesportionen, wie sie hätten seyn sollen, im Moment des Anfalls verzichtet, aber keinesweges auf das, wodurch bey dem Erlöschen der Gotha-Altenburgischen Linie, die Landesportionen der jüngern Brüder dereinst vermehrt werden sollten; denn von diesem gebührt doch wenigstens, und in jedem Falle, die Successionsfrage mag entschieden werden, wie sie will, der Meiningischen Linie ganz gleicher Antheil, und wenn es in dem gemeldeten Rezesse heißt:

Herzog Bernhard wolle sich mit dem begnügen, was bey solchen Anfall auf dessen Ratam kommt;

so ist doch gewiß nicht anzunehmen, daß er sich verbindlich gemacht habe, das zurückzulassen, wodurch sich die brüderlichen Landesportionen vermehrt haben, oder seiner Zeit vermehren sollten.

So

So unbezweifelt dieser Grundsatz an sich ist; so läugnet doch Sachsen-Meiningen die Verbindlichkeit überhaupt, den Rückfall der Virilportionen anzuerkennen, da es dazu nicht ausdrücklich eingewilligt hat, und die ihm zustehende Gradual- oder agnatische Linealprärogative, diesen Rückfall nur vergleichsweise zuläßt. Für jeden Fall wird es aber interessant seyn, diesen durch die Untersuchungen zur Sprache gebrachten Gegenstand ebenfalls zu untersuchen, und zu erforschen:

1) Was hätten die vier jüngern Söhne des Herzogs Ernst des Frommen bey der Vertheilung seiner nachgelassenen Lande und durch die Landesanfälle ihrer bereits verstorbenen Brüder erhalten sollen, wenn gleich getheilt worden wäre?

Was haben dieselben daran in Gemäßheit ihrer Vergleiche mit der Gothaischen Speziallinie erhalten?

Und worauf könnten sie bey dem Erlöschen der Sachsen-Gothaischen Linie Anspruch machen, wenn der Vorbehalt der Ergänzung der verringerten Landesportionen beachtet werden müßte?

Wir werden in einer dritten Fortsetzung darauf zurückkommen.

Es wird aber nicht zu billigen seyn, daß die Verfasser der Untersuchungen auf der letzten Seite ihres Werkes, der kleinen Schrift den Vorwurf machen, daß ihre Tendenz unverkennbar keine andere sey, als die: Ernsts Nachkommen von der Erfüllung ihrer Pflicht zu entfernen.

Wie sich dieser Vorwurf rechtfertigen lasse, läßt sich nicht wohl begreifen. Die kleine Schrift hat keine andere Absicht, als die Wahrheit aufzudecken, die injuria

 tempo-

temporum von dem Schleyer vorgefaßter Meynungen umhüllt war. Sie hat diese Wahrheiten durch klare Urkunden gerechtfertigt, und das, was die Hausverfassung der sächsischen Dynastie, hinsichtlich der Erbfolgeordnung, vorschreibt, dem Publicum vorgelegt. Weit entfernt, daß diese Wahrheiten den Wohlstand und das Glück der sächsischen Lande beeinträchtigen, der Absicht des frommen Stammvaters der Sachsen-Gothaischen Speziallinien in den Weg treten, und seine Nachkommen an der Ausübung ihrer Pflichten hindern könnten; bringen sie vielmehr das in Erinnerung, was Friedrich der Weise und Herzog Albert, wegen der bestehenden Gradualfolge 1497 auf dem Reichstage zu Worms, und 1524 auf dem Reichsconvent zu Nürnberg erklärt; was Carl V. dessen eingedenk, in dem Restitutionsedicte 1552 ausgesprochen; was der Naumburger Rezeß wegen der sächsischen Rechte 1554 bestätigt, und 1599 Herzog Johann Casimir bekräftigt, auch die Erbverbrüderungen von 1451, 1587 und 1614 pacisbirt und verfügt haben; welches Erbfolgenormativ Ernst der Fromme 1672 vorgeschrieben; wie derselbe sich darüber in der Regimentsverfassung, und sein ältester Sohn Friedrich in seinem Testamente erklärt; welche Ansicht Sachsen-Gotha 1724 gehabt; wozu das Haus Sachsen-Coburg 1742 und 1748 sich in öffentlichen Schriften bekannt und die kaiserliche Sentenz in demselben Jahre gegen Gotha erkannt hat — führte sie vielmehr zu Resultaten, welche geeignet sind, den bessern Einsichten des neuern allgemeinen Staatsrechtes sich zu nähern.

Des Herzogs Ernst Absicht war keine andere, als das Zusammenhalten der Lande. Er wollte den

Glanz

Glanz und die Aufnahme seines Herzoglichen Hauses — und die Tendenz der kurzen Nachrichten ist keine andere, als ebenfalls dahin zu wirken.

Die Untersuchungen haben aber durchaus entgegengesetzte Absichten; insofern sie das Bestehen der Erbfolge nach Stämmen behaupten, ohne sie durch eine einzige deutlich ausgesprochene Urkunde rechtfertigen zu können. Sie bemühn sich solche anzupreißen, indem sie die Attributionen der agnatischen Linealerbfolge, der Linealerbfolge nach Stämmen beylegen, die mit jener nichts gemein hat, als den Wortschall.

Die Pflichten, welche den fürstlichen Herrn Agnaten von Ihrem Stammvater aufgelegt sind, sind keine andern als die: Seine Anordnungen zu befolgen und sein Beyspiel sich zum Wegweiser dienen zu lassen. Beyde sind durch die kurzen Nachrichten dargestellt, und sie sind es dem Sinne für Recht und Pflicht schuldig gewesen, Wahrheiten zu Tage zu fördern, nach welchen der Vorzug der Erbfolge des nächsten Agnaten vor den entferntern, keinen Zweifel unterliegen kann! —

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kurze Nachrichten die Erbfolgeordnung im Herzoglichen Hause Sachsen betreffend mit Auszügen aus beweißenden Urkunden

Bd.: [3]

Meiningen 1823

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Dipl.o.36#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11746791-1